

Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen

**Fachliche & rechtliche Grundlagen,
Ausschreibung und Verwendung**



Impressum

Herausgeber:	Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.
Text und Redaktion:	Maria Höhne, Anja Wunsch, René Schubert (alle DVL e. V.) Thomas Adam, TerraNova Gesellschaft für Biotopentwicklung GmbH
In Zusammenarbeit mit:	Christian und Götz-Hagen Oeser, Ingenieurbüro Oeser
Bilder:	S. 16: Reinhold Treiber, S. 29 unten und S. 36: Landschaftspflegeverband Mittleres Erzgebirge e. V. Alle anderen Fotos: DVL
Layout & Satz:	Nicole Sillner, www.almagrafica.de
Bezug über:	Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. Promenade 9, D-91522 Ansbach E-Mail: bestellung@dvl.org www.dvl.org

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



klimaneutral gedruckt mit BIO-Farben,
Öko-Strom und chemiereduziert,
auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel

3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022
© Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V., Ansbach 2022

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.



Inhalt

Impressum	2
1. Gebietseigen begrünen – Bedeutung und Nutzen	5
2. Begriffsbestimmungen	7
3. Rechtliche Grundlagen	9
4. Gebietseigenes Saatgut von Gräsern und Kräutern	13
4.1 Ursprungsgebiete	13
4.2 Artenauswahl für gebietseigene Ansaaten	17
4.3 Herkunftsnachweis für gebietseigenes Saatgut	19
5. Gebietseigene Gehölze	21
5.1 Vorkommens- und Herkunftsgebiete	21
5.2 Artenauswahl für gebietseigene Gehölzpflanzungen	24
5.3 Herkunftsnachweis für gebietseigene Gehölze	25
6. Hinweise für Planung, Ausschreibung und Baubegleitung	29
6.1 Vorbereitung der Ausschreibung	30
6.2 Hinweise für die Ausschreibung	32
6.3 Hinweise für die Baubegleitung	36
6.4 Genehmigung zur Ausbringung nicht gebietseigener Pflanzen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG	37
7. Bezugsquellen	39
Literaturverzeichnis	40

Vorbemerkung

Mit dem Ablauf der 10-jährigen Übergangsregelung des § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im März 2020 wurde der Einsatz von gebietseigenen Pflanzen bei Begrünungen in der freien Natur deutschlandweit zum Regelfall. Aufgrund zahlreicher Vorteile gebietseigener Pflanzen, insbesondere für den Erhalt der biologischen Vielfalt, nimmt deren Einsatz aber auch im Siedlungsbereich oder beispielsweise für Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft stetig zu. Trotz zunehmendem Interesse und Einsatz sind sowohl die Planung und Ausschreibung als auch der Einsatz und Nachweis von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut nach wie vor mit großen Unsicherheiten verbunden. Nicht zuletzt die begrenzte Verfügbarkeit von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut stellt Vorhabensträger und Anwendende regelmäßig vor Herausforderungen.



Die dritte Auflage der Handreichung entstand im Rahmen des DVL-Projektes „DiverGenPlus – Nachhaltige Sicherung der Vielfalt gebietseigener Pflanzen mittels ex-situ und on-farm-Maßnahmen im Freistaat Sachsen“, welches durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gefördert wurde. Sie richtet sich insbesondere an ausschreibende Stellen, Planungsbüros, Behörden und Naturschutzverbände, die Begrünungen vorbereiten und umsetzen. Die Handreichung erläutert, welche rechtlichen und fachlichen Vorgaben bei Begrünungen in der freien Natur im Freistaat Sachsen beachtet werden müssen und liefert Hinweise und Hilfestellung, wie diese Begrünungsvorhaben erfolgreich umgesetzt werden können. Dabei wird insbesondere das Vorgehen zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen sowie von gebietseigenem Saatgut von Gräsern und Kräutern beleuchtet. Direkternte- und Übertragungsverfahren, wie z. B. Wiesendrusch, Mahdgutübertragung, Oberbodentransfer oder Heublumensaat sind nicht Gegenstand dieser Publikation. Auf [Seite 15/16](#) finden Sie jedoch einige Erläuterungen sowie Informationsquellen für diese Verfahren.

Die Auslegung verschiedener Aspekte des § 40 BNatSchG befindet sich auf Bundes- und Landesebene weiterhin in der Diskussion, parallel entwickeln sich die Rahmenbedingungen für die Produktion von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen stetig weiter. Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich auch der Vollzug in Sachsen weiter anpassen und konkretisieren wird. Diese Handreichung bildet den Stand von Dezember 2021 ab. Für aktuelle Informationen zum Thema „Gebietseigene Pflanzen und dem Vollzug des § 40 BNatSchG in Sachsen“ wird deshalb zusätzlich die Konsultation der Website des SMEKUL¹ empfohlen.

1. Gebietseigen begrünen – Bedeutung und Nutzen

Im Rahmen der Landschaftsgestaltung und -entwicklung nehmen Ansaaten von Gräsern und Kräutern sowie Gehölzpflanzungen eine bedeutende Rolle ein. Sie dienen dem Verbund von Lebensräumen und der Kompensation von menschlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und erfüllen ästhetische Ansprüche. Zudem sichern sie die oberen Bodenschichten gegen Wind- und Wassererosion, insbesondere auf Deichen, Halden und Böschungen sowie in der strukturarmen Agrarflur.

Durch das aktive Ausbringen von Pflanzen im Rahmen von Begrünungsprojekten haben diese einen unmittelbaren Einfluss, nicht nur auf unser Landschaftsbild, sondern auch auf Ökosysteme und den Naturhaushalt. Welche Pflanzen an welchem Ort ausgebracht werden, ist demnach nicht trivial. Bei allen Begrünungsprojekten sollte besonderes Augenmerk auf den Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt – unserer natürlichen Lebensgrundlage – gelegt werden.

Dabei spielt es nicht nur eine Rolle, welche Arten verwendet werden. Unter biologischer Vielfalt versteht man neben der Vielfalt der Arten auch die Vielfalt der Ökosysteme und die genetischen Unterschiede innerhalb einer Art. Die Diversität der einheimischen Flora ist in Jahrtausende langer natürlicher Wiederbesiedlungsgeschichte seit der letzten Kaltzeit entstanden. In vielen Generationen haben sich die Pflanzen innerhalb geografisch abgrenzbarer Gebiete getrennt voneinander entwickelt. Pflanzen, deren Populationen in den verschiedenen Gebieten sehr wahrscheinlich genetisch unterschiedlich sind, werden deshalb dort jeweils als „gebietseigen“ bezeichnet. Die genetischen Unterschiede führen innerhalb einer Art beispielsweise zu Variationen in der Morphologie und der zeitlichen Entwicklung des Blattaustriebs, der Blüten oder Früchte. An diese feinen Unterschiede haben sich wiederum viele heimische Tiere wie Wildbienen, Schmetterlinge und Vögel regional angepasst und zum Beispiel ihren Lebenszyklus mit dem der örtlich vorkommenden Pflanzen synchronisiert.

Seit einigen Jahrzehnten besteht die zunehmende Gefahr der Vereinheitlichung oder Verfälschung gebietsspezifischer Eigenart, indem quer durch ganz Europa und darüber hinaus gehandelte Pflanzen pauschal auch dort in der freien Natur ausgebracht werden, wo nicht ihr genetischer Ursprung liegt.



Das birgt viele Risiken:

- Nicht gebietseigene und sich stark ausbreitende Arten werden gefördert (z. B. als ungewollte „Begleiter“ in Saatgut und Wurzelballen von Gehölzen).
- Durch Hybridisierung des Genpools von gebietseigenen Pflanzenpopulationen mit nicht gebietseigenen Genotypen kann es dazu kommen, dass die Nachkommen weniger Flexibilität und eine geringere Resilienz gegenüber hiesigen Klimaveränderungen und -extremen, aber auch gegenüber Krankheitserregern und Schädlingen aufweisen.
- Heimische Tiere, allen voran Insekten, die sich an die spezifischen regionalen Ausprägungen, zum Beispiel den Blühzeitpunkt einer bestimmten Pflanzenart angepasst haben, finden weniger Nahrung.

- Die Entstehung neuer Formen und Arten – ein Merkmal der Evolution – wird durch „normierte“ Zuchtsorten und Klone negativ beeinflusst.
- Nicht zuletzt verschwinden regionale Genressourcen, die möglicherweise für die zukünftige Bereitstellung angepasster Kulturpflanzen der menschlichen und tierischen Ernährung benötigt werden.

Um den genannten Gefahren entgegenzuwirken und das pflanzengenetische Spektrum in Deutschland zu erhalten, verankerte der Deutsche Bundestag im § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Genehmigungsvorbehalt für das Ausbringen von nicht gebietseigenen Pflanzen in der freien Natur. Davon ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Neben der rechtlichen Verpflichtung zur gebiets-eigenen Begrünung in der freien Natur und dem ethischen und naturschutzfachlichen Anspruch sprechen auch wirtschaftliche Gründe für die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut. Durch die gute Anpassung an die regionalen Umweltbedingungen können Ausfälle bei der Ansaat oder Pflanzung gemindert und langfristig vitale Vegetationsbestände etabliert werden. Kosten für Nachsaaten, Ersatzpflanzungen, Pflege und phytosanitäre Maßnahmen werden damit reduziert.

Es gibt also viele gute Gründe für die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut!

Gebietseigene Begrünungen ...

- ... sind nach § 40 Absatz 1 BNatSchG in der freien Natur Voraussetzung für das genehmigungsfreie Ausbringen von Pflanzen,
- ... erhalten die genetische Vielfalt unserer heimischen Arten und verhindern Florenverfälschung,
- ... bieten Lebensraum und Nahrung für die heimische Tierwelt,
- ... bewahren ein intaktes, regionaltypisches Landschaftsbild,
- ... unterstützen unsere Ökosysteme bei der Anpassung an sich ändernde Umweltbedingungen,
- ... haben einen guten Anwuchs- und Etablierungserfolg
- ... und fördern die regionale Land- und Baumschulwirtschaft.

In diesem Sinne sollten gebietseigene Pflanzen nicht nur bei Begrünungen in der freien Natur zum Einsatz kommen, sondern als bevorzugtes Begrünungsmaterial auch bei weiteren Maßnahmen, beispielsweise im Siedlungsbereich oder der Landwirtschaft. Die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen in Landschaftsbau, Landschaftspflege und Naturschutz entspricht dem Grundsatz:

»Aus der Region, in der Region, für die Region!«



2. Begriffsbestimmungen

Art

Arten umfassen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG auch Unterarten sowie Teilpopulationen von Arten oder Unterarten.

Gebietseigene Pflanzen

Der Begriff „gebietseigen“ nimmt Bezug auf die Herkunft von Pflanzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht spielt die Herkunft von Saat- und Pflanzgut eine große Rolle. Das Saat- oder Pflanzgut gilt dann als gebietseigen, wenn es seinen genetischen Ursprung in dem Gebiet hat, in dem es auch wieder ausgebracht wird (= gebietseigene Ausbringung). Die Abgrenzung der Gebiete muss dabei artspezifisch anhand der Verbreitung und Ökologie erfolgen (siehe auch „Vorkommensgebiete“). Gebietseigene Herkünfte kann es nur von Arten geben, welche im betroffenen Gebiet natürlich wild vorkommen und sich dort über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationsfolgen vermehrt haben. Kommt eine Art in einem Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vor, kann es von dieser Art keine gebietseigene Herkunft für jenes Gebiet geben.

Wildformen und Sorten

Als Wildformen werden Individuen einer Art bezeichnet, deren Genom evolutionär entstanden ist, ohne züchterische Beeinflussung durch den Menschen.

Dem gegenüber werden als Sorten züchterisch bearbeitete Linien einer Art bezeichnet, die vom Bundessortenamt anerkannt sind und deren Vermarktung gesetzlich geschützt ist. Ziel der künstlich durchgeführten Kreuzungen und Selektionen ist die geno- und phänotypische Einheitlichkeit einer Sorte. Damit können züchterisch beeinflusste Sorten nicht gebietseigen sein.

Vorkommensgebiet

Ein Vorkommensgebiet beschreibt eine geografische Region, innerhalb derer die dort vorkommenden Individuen einer Art eine gemeinsame ökologische Anpassung bzw. gemeinsame genetische Eigenschaften aufweisen. Entsprechende Gebiete müssen artspezifisch bestimmt werden. Um bewerten zu können, ob Pflanzen einer Art in einem bestimmten Gebiet gebietseigen sind, ist die Kenntnis über die artspezifische Verbreitung und Ökologie wesentlich.

Umfangreiche Untersuchungen zur genetischen Differenzierung der Vielzahl der in Deutschland natürlicherweise vorkommenden Pflanzenarten liegen bislang nicht vor. Zur Ableitung von Vorkommensgebieten wird deshalb im aktuellen Fachdiskurs häufig Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten in Deutschland genommen, von denen angenommen wird, dass sie einen grundsätzlichen Einfluss auf die genetisch determinierte Anpassung der Arten haben. Für eine Auswahl von häufig vorkommenden und weit verbreiteten Arten von Gräsern, Kräutern und Gehölzen wurden darauf basierend in mehreren Facharbeitskreisen artübergreifende Gebietskulissen entwickelt, welche derzeit in der Fach- und Behördenwelt als Mindestanforderungen in Hinblick auf die gebietseigene Ausbringung dieser Arten Anerkennung finden (vgl. [Kapitel 4](#) und [Kapitel 5](#) für Artenlisten und Gebietskulissen). Für Gräser und krautige Arten werden diese Gebietskulissen als „Ursprungsgebiete“ bezeichnet, für Gehölze wurde der Begriff „Vorkommensgebiete“ beibehalten. Der Begriff „Herkunftsgebiet“ sollte wiederum nur für die forstwirtschaftlich relevanten Waldbaumarten nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) verwendet werden. Für weitere Arten stehen aktuell keine abgestimmten Gebietskulissen zur Verfügung.

Freie Natur

Der Begriff „freie Natur“ ist im § 40 Abs. 1 BNatSchG zu finden, gilt jedoch als unbestimmter Rechtsbegriff. Grundsätzlich ist unter freier Natur der gesamte unbesiedelte Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften zu verstehen. Die

bauplanungsrechtliche Einordnung ist dabei nicht relevant.

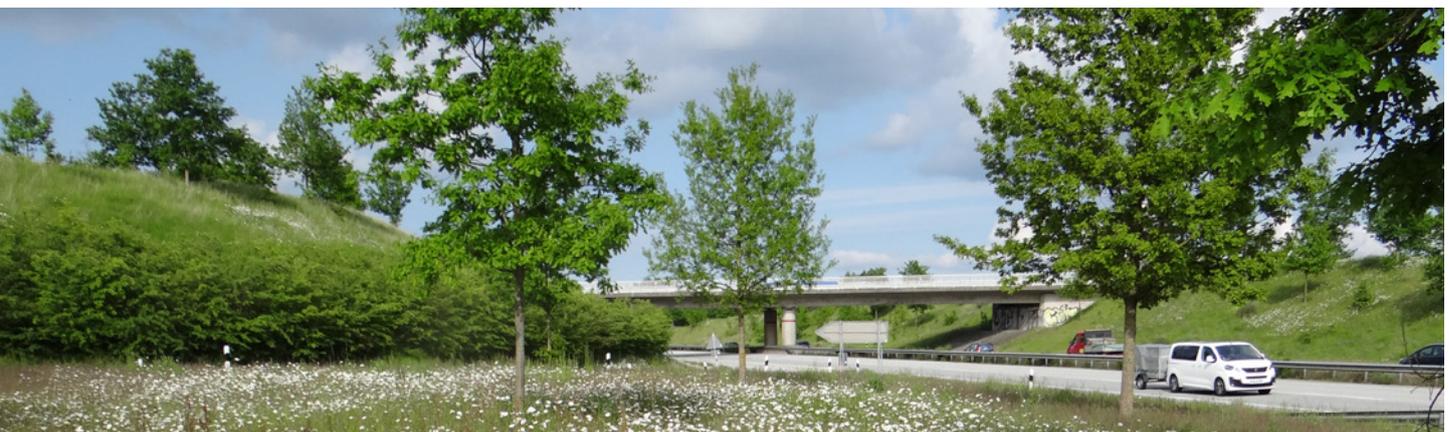
Aus den gängigen Auslegungen² lassen sich folgende Beispiele ableiten:

Freie Natur

- Flächen außerhalb von Siedlungen
- geschützte Teile von Natur und Landschaft in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen
- Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- oberirdische Gewässer und Gewässerrandbereiche
- extensiv genutzte Flächen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen wie Regenrückhaltebecken, Hochwasserschutzanlagen, begrünte Trinkwasserhochbehälter, Dämme, Deiche, Halden, bergbauliche Zwischenlager
- extensiv genutzte Flächen in Bergbaufolgelandschaften, Truppenübungsplätze
- naturnahe, extensive Flächen im Siedlungsbereich, soweit sie keinen direkten funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich aufweisen
- Straßenbegleitgrün außerhalb des besiedelten Bereichs
- [...]

Nicht freie Natur

- Gebäuden zugeordnete Gärten, Dach- und Fassadenbegrünungen
- Schrebergärten
- Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen
- Splittersiedlungen
- Straßenbegleitgrün innerhalb des besiedelten Bereichs
- Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, intensiv genutzte Bereiche von Parkplätzen und Tank- und Rastanlagen), bei denen die Aspekte Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind
- [...]



3. Rechtliche Grundlagen

§ 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Deutsche Bundestag verankerte im März 2010 die Verwendung gebietseigener Pflanzen in der freien Natur im § 40 BNatSchG, mit der Motivation, das pflanzengenetische Spektrum im Sinne der internationalen Biodiversitätskonvention in Deutschland zu erhalten. § 40 BNatSchG besagt, dass das Ausbringen von nicht gebietseigenen Pflanzen in der freien Natur grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Damit wird die Ausbringung von gebietseigenen Pflanzen zum Regelfall. Unter „Ausbringung“ wird dabei eine aktive Handlung bzw. direkt veranlasste Maßnahme verstanden. Das Zulassen einer natürlichen Verjüngung zählt nicht dazu. Ziel ist es, Florenverfälschung zu vermeiden und die biologische Vielfalt als Grundlage für funktionierende Ökosysteme in Deutschland zu erhalten. Von einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten kann im Sinne des § 40 BNatSchG ausgegangen

werden, wenn diese in ihrer Ausprägung und Zusammensetzung gestört, verdrängt bzw. nachhaltig verändert werden. Der Vollzug des § 40 BNatSchG liegt in der Verantwortung der Länder.

In Sachsen sind für den Vollzug des § 40 BNatSchG gemäß § 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Abweichend davon ist gemäß § 48 Abs. 2, 2. im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen über Nationalparke, die Nationalparkregion Sächsische Schweiz und über Biosphärenreservate die obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen) zuständig. Die Behörden sind Ansprechpartner bei Fragen rund um Auslegung und Vollzug sowie zuständig für Genehmigungen nach § 40 BNatSchG in der jeweiligen Region.



§ 40 BNatSchG

(1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,

[...]

Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Land- oder frostwirtschaftlich genutzte Flächen werden zwar grundsätzlich auch der freien Natur, wie in [Kapitel 2](#) beschrieben, zugerechnet, jedoch unterliegt der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 nicht dem Genehmigungsvorbehalt. Dies betrifft auch den Garten- und Obstbau.

Um in Sachsen eine eindeutige räumliche Differenzierung zwischen den Flächen, die dem Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft dienen und der Umgebung vorzunehmen, empfiehlt das SMEKUL den Abgleich mit dem Feldblocksystem. Liegt eine Fläche innerhalb eines Feldblocks für Ackerbau, Grünland, Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen, besteht regelmäßig kein Genehmigungsvorbehalt für das Ausbringen von Pflanzen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt nicht für bestehende sowie neu anzulegende gehölzgeprägte Landschaftselemente innerhalb des Feldblocks.

In Hinblick auf den Einsatz von Obstgehölzen gilt es zu beachten, dass in Sachsen die Pflanzung von Kulturobstsorten außerhalb des Obstbaus,

beispielsweise entlang von Straßen und Wegen, dem Genehmigungserfordernis nach § 40 Abs. 1 BNatSchG unterliegt.

Der Anbau in der Forstwirtschaft wurde ebenfalls vom Genehmigungsvorbehalt nach § 40 Abs. 1 BNatSchG befreit, so dass in Sachsen grundsätzlich auch die Waldrandgestaltung ausgenommen ist. Dennoch empfiehlt sich aus Sicht des Naturschutzes vor allem auch im Übergangsbereich vom Forst zu Offenland-Lebensräumen die gebietseigene Anlage von z. B. Waldrändern und Äsungsfelder. Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat sich auf den Flächen des Landeswaldes bereits selbst zur Waldrandgestaltung mit gebietseigenen Gehölzen verpflichtet.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die Verwendung von nicht gebietseigenen Pflanzen im Rahmen der Eingriffsregelung in der Regel nicht als geeignet zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuschätzen ist. Im Einzelfall kann die Verwendung nicht gebietseigenen Materials sogar selbst einen Eingriff darstellen.





Erhaltungsmischungsverordnung (EU-RL 2010/60; ErMiV 2011, zuletzt geändert 2021)

Grundlage für das Inverkehrbringen von sogenannten „Erhaltungsmischungen“ ist die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV). Zu den Erhaltungsmischungen gehören direkt geerntete und angebaute Wildpflanzenmischungen, welche Saatgut von Arten enthalten, die in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind. Dazu zählen beispielsweise klassische Grünlandarten wie Rotklee oder die Wiesenrispe. Diese Arten sind in ihren Wildformen wichtige Bestandteile vieler Wildpflanzensaatgutmischungen. Direkt geerntete Mischungen werden durch die maschinelle Beerntung von geeigneten Grünlandflächen gewonnen und anschließend gereinigt oder ungereinigt in den Verkehr gebracht. Für angebaute Mischungen wird dagegen Saatgut jeder einzelnen Art in der Natur gesammelt, nach Arten getrennt vermehrt und dann in einer geeigneten Mischung wieder zusammengesetzt und in den Verkehr gebracht. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden.

In der ErMiV wurden 22 Ursprungsgebiete definiert, in denen Wildpflanzensaatgut gewonnen und auch wieder in den Verkehr gebracht werden darf. Damit ist die ErMiV die einzige bundesweit verbindliche Verordnung, die eine Gebietskulisse für Wildpflanzensaatgut vorgibt (vgl. [Kapitel 4.1](#)). Zudem regelt die ErMiV die Zertifizierung von

Erhaltungsmischungen und definiert Kennzeichnungspflichten des Inverkehrbringenden (vgl. [Kapitel 4.3](#)). Als Verordnung beinhaltet die ErMiV damit wesentliche Aspekte der meisten im Handel erhältlichen Wildpflanzensaatgutmischungen. Eine Erhaltungsmischung kann nicht generell genehmigungsfrei in der freien Natur ausgebracht werden. In Hinblick auf die Ausbringung in der freien Natur greift § 40 BNatSchG und die jeweiligen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sind zu beachten.

Nach der ErMiV ist es noch bis 2024 zulässig, in Erhaltungsmischungen Arten, die für das Ziel-Ursprungsgebiet nicht verfügbar sind, aus Nachbarursprungsgebieten beizumischen. Die Mischungen werden dann von den Händlern mit dem Hinweis versehen „Ursprungsgebiet X und angrenzende“. Bei der Verwendung solcher Mischungen in der freien Natur ist jedoch darauf zu achten, dass auch die Ausbringung von Arten aus Nachbarursprungsgebieten nach § 40 BNatSchG genehmigungspflichtig ist. Saatguthändler müssen deshalb genaue Informationen dazu bereitstellen, welche Arten aus welchem Ursprungsgebiet in einer Mischung enthalten sind, damit sich Vorhabensträger frühzeitig vor der Ausbringung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Vorgehen abstimmen können.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) regelt die Erzeugung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Als forstliches Vermehrungsgut gelten Saatgut, Pflanzenteile sowie Pflanzgut der in der Anlage zum FoVG aufgeführten Arten. Einige dieser Arten sind auch für die Verwendung zu nicht forstwirtschaftlichen Zwecken geeignet. Ziel des FoVG ist es, den Wald mit seinen vielfältigen Funktionen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern³.

Forstliches Vermehrungsgut darf nur an Beständen gesammelt werden, welche amtlich zugelassen wurden. Diese Bestände werden im amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) aufgeführt

und erhalten ein offizielles Registerzeichen. Bei der Ernte von Vermehrungsgut wird von der zuständigen Forstbehörde ein sogenanntes „Stammzertifikat“ ausgestellt. Im Stammzertifikat finden sich beispielsweise Angaben zum Ort der Ernte des Ausgangsmaterials, zur Erntemenge, zur Erntefirma und zum ersten Empfänger des Vermehrungsgutes. Jedes Stammzertifikat erhält eine eindeutige Stammzertifikatsnummer. Im Stammzertifikat wird auch das Registerzeichen des jeweiligen Erntebestandes angegeben. Anhand der Kennzeichnung des Vermehrungsgutes, unter anderem mit Stammzertifikatsnummer und Registerzeichen des Erntebestandes, kann die Herkunft des Vermehrungsgutes nachvollzogen werden.

Auf die Regelungen zur Ausbringung von FoVG-Arten in der freien Natur wird in [Kapitel 5](#) eingegangen.



4. Gebietseigenes Saatgut von Gräsern und Kräutern

Saatgut von Gräsern und Kräutern wird in der freien Natur für verschiedene Begrünungen verwendet, beispielsweise:

- ... für Funktionsbegrünungen an Straßenböschungen und Deichen,
- ... zur Renaturierung von Tagebauflächen
- ... oder auch zur Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender Grünlandlebensräume im Sinne des Biotopverbundes oder der Eingriffsregelung.

Die Auswahl des Begrünungsverfahrens (vgl. Seite 15) richtet sich dabei maßgeblich nach dem Begrünungsziel, den Standortvoraussetzungen sowie den Möglichkeiten und Kapazitäten des

Vorhabensträgers. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen müssen in jedem Fall berücksichtigt werden.

Am häufigsten kommen bei Ansaaten derzeit „angebauten Saatgutmischungen“ zum Einsatz. Das sind Wildpflanzenmischungen, deren einzelne Arten durch Anbau und Vermehrung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben erzeugt wurden. Die folgenden Unterkapitel beziehen sich ausschließlich auf den Einsatz von angebauten Saatgutmischungen von Gräsern und Kräutern, welche nach der sächsischen Artenliste (vgl. Kapitel 4.2) pauschal und genehmigungsfrei in den entsprechenden Ursprungsgebieten in Sachsen ausgebracht werden dürfen.

4.1 Ursprungsgebiete

Für die Sammlung, Vermehrung und Ausbringung von im Handel erhältlichen Wildpflanzensaatgut, oft auch „Regiosaatgut“ genannt, wurde Deutschland in 22 sogenannte „Ursprungsgebiete“ und acht Produktionsräume gegliedert (siehe nachfolgende Karte). Die Ursprungsgebiete wurden im Rahmen eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes⁴ erarbeitet und basieren weitestgehend auf der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Meynen und Schmithüsen (1953–1962)⁵. Sie bilden den derzeit anerkannten naturschutzfachlichen Mindeststandard für den gebietseigenen Einsatz von ausgewählten, weit verbreiteten Gräser- und Kräuterarten in Deutschland (vgl. Kapitel 4.2). Wenn Saatgut dieser weit verbreiteten Arten aus einem der Ursprungsgebiete stammt und in diesem auch wieder ausgebracht wird, gilt die Ausbringung als gebietseigen.

Als Produktionsräume werden acht Areale bezeichnet, innerhalb derer jeweils zwei bis vier Ursprungsgebiete zusammengefasst wurden. Innerhalb

eines Produktionsraumes können alle Arten der betreffenden Ursprungsgebiete vermehrt werden.

Die exakten Grenzen der Ursprungsgebiete und deren Lage in den jeweiligen Produktionsräumen lassen sich über einen Kartendienst der Universität Hannover nachvollziehen⁶.

Sachsen hat Anteil an 5 Ursprungsgebieten (UG):

UG 4 „Ostdeutsches Tiefland“

UG 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“

UG 8 „Erz- und Elbsandsteingebirge“

UG 15 „Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland“

UG 20 „Sächsisches Löss- und Hügelland“

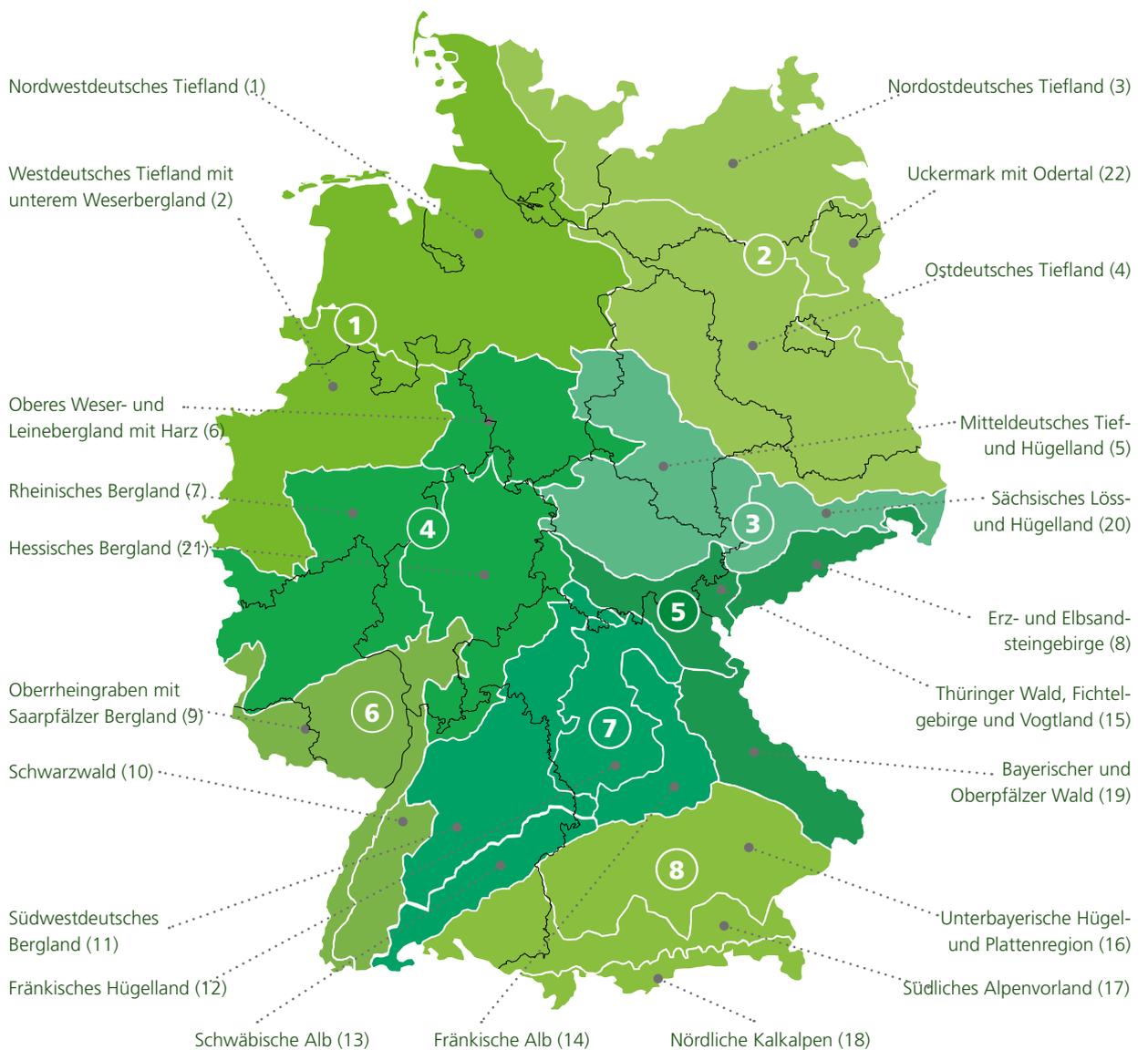
Die Verfügbarkeit von Wildpflanzensaatgut, sowohl in Hinblick auf Menge als auch Artenreichtum, ist für die Ursprungsgebiete sehr unterschiedlich. Für einige Ursprungsgebiete kann die Nachfrage bislang noch nicht vollumfänglich bedient werden.

Ursprungsgebiete und Produktionsräume in Deutschland*

Acht Produktionsräume:

- | | | | |
|--|---|---|--|
| 1 Nordwestdeutsches Tiefland | 2 Nordostdeutsches Tiefland | 3 Mitteldeutsches Flach- und Hügelland | 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland |
| 5 Südost- und Ostdeutsches Bergland | 6 Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben | 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland | 8 Alpen und Alpenvorland |

22 Ursprungsgebiete:



* verändert nach Prasse et al. (2010)⁴

Hintergrundwissen: Verfahren zur gebietseigenen Begrünung mit Gräsern und Kräutern

Selbstbegrünung durch natürliche Sukzession

Diese Variante kann in Erwägung gezogen werden, wenn die Vorhabensfläche über einen geeigneten und ausreichenden Diasporenvorrat im Boden verfügt oder in unmittelbarer Umgebung naturnahe, artenreiche Flächen vorhanden sind, aus denen Arten einwandern können. Ist allerdings zu

befürchten, dass am Standort Problemarten aufkommen könnten oder sollen spezielle Begrünungsziele wie z. B. ein rascher Erosionsschutz oder die Etablierung einer bestimmten Pflanzengesellschaft erreicht werden, sind gesteuerte Begrünungsverfahren zu bevorzugen.

Ansaaten mit angebauten Saatgutmischungen



Grundlage der Produktion ist sogenanntes „Ausgangs- oder Basissaatgut“. Dazu werden mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde kleine Mengen von Samen, meist per Hand, an drei bis fünf natürlichen Beständen im Ursprungsgebiet gesammelt. Häufig muss das gesammelte Saatgut dann zunächst in einer Vorvermehrung vervielfältigt werden, bevor ein größerer Feldbestand zur Saatgutgewinnung für den Handel angelegt werden kann. Von der Sammlung des Ausgangssaatgutes bis zur ersten ertragreichen Ernte können drei bis fünf Jahre vergehen. Bei den eingesetzten Ernteverfahren gibt es eine große Bandbreite. Bei manchen Arten können die Vermehrungsbestände in einem Zug mit Mährescher, Schneidlader oder Samensauger beerntet werden, bei anderen Arten, wie dem Wiesen-Bocksbart oder der Ackerwitwenblume, werden die Samen über einen Zeitraum von über 8 Wochen fast täglich per Hand gesammelt. Mehrjährige Arten können wiederholt über einige Jahre beerntet werden, bevor ein neuer Bestand angelegt werden muss.

Die meisten Betriebe geben das getrocknete Saatgut zur Reinigung, Lagerung und anschließenden

Vermarktung an Händler ab, die sich auf Wildpflanzensaatgut spezialisiert haben. Die Händler stellen dann gebietseigene Wildpflanzenmischungen zusammen. Ziel sind Mischungen, deren Artenzusammensetzung für den Entnahmeort typisch ist oder die einer naturnahen Pflanzengesellschaft, wie sie unter den Bedingungen am Zielort entstehen würde, entspricht.

In Sachsen wird seit 2007 Saatgut gebietseigener Gräser und Kräuter vermehrt. Im Jahr 2021 produzierten sechs sächsische Landwirtschaftsbetriebe auf circa 120 Hektar etwa 80 Gräser- und Kräuterarten. Weitere Betriebe befinden sich im Aufbau. Ein flächendeckendes Sortiment für alle Ursprungsgebiete, an denen Sachsen Anteil hat, ist derzeit noch nicht verfügbar. Für die Ursprungsgebiete 4, 5 und 15, die sich auch in die angrenzenden Bundesländer erstrecken, sind weitere Betriebe in Thüringen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg in der Wildpflanzenvermehrung aktiv. Bezugsquellen für Saatgut der fünf Ursprungsgebiete, an denen Sachsen Anteil hat, sind in [Kapitel 7](#) aufgeführt.

Ansaaten mit direkt geerntetem Saatgut

Dabei werden Samen von geeigneten Spenderflächen mittels verschiedener Technik geerntet (z. B. Mähdrescher, Samensauger, Samenbürsten), gereinigt und – falls das Saatgut nicht sofort ausgebracht wird – getrocknet und gelagert. Die Kombination von Saatgutpartien mehrerer

Erntezeitpunkte und ggf. auch mehrerer Spenderflächen ermöglicht die Zusammenstellung artenreicher Mischungen. Die Aussaat von direkt geernteten Saatgutmischungen erfolgt nach den herkömmlichen Methoden.



Begrünungen mittels Direktübertragung von diasporenhaltigem Material

Bei diesen Verfahren werden nicht nur Samen, sondern weitere Pflanzenteile von nahegelegenen Spenderflächen direkt bzw. nach sehr kurzer Zwischenlagerung auf die Empfängerfläche

übertragen, beispielsweise frisches Mahdgut, Heu, Druschgut, Saugmulch bis hin zu Grassoden oder dem gesamten Oberboden.

Kriterien zur Auswahl des Begrünungsverfahrens

Die Entscheidung über das eingesetzte Begrünungsmaterial und das entsprechende Begrünungsverfahren sollte einzelfallbezogen in Abhängigkeit von folgenden Faktoren getroffen werden: Begrünungsziel(e), Standortbedingungen, Verfügbarkeit geeigneter Saatgutmischungen bzw. Verfügbarkeit und Entfernung geeigneter Spenderflächen, technische und finanzielle Rahmenbedingungen, Möglichkeiten zur Flexibilität bei der zeitlichen Umsetzung, vorgesehene Nutzung/Pflege. Auch Kombinationen aus verschiedenen Materialien und Methoden sind häufig zielführend, z. B. eine Mahdgutübertragung verbunden mit der zusätzlichen Ansaat ausgewählter Arten.

Insbesondere für Maßnahmen mit einer hohen naturschutzfachlichen Zielstellung wird im Sinne

der gebietseigenen Herkunft empfohlen, Saatgut bzw. diasporenhaltiges Material zu verwenden, welches in einem sehr engen naturräumlichen bzw. ökologischen Zusammenhang mit dem Ort der Ausbringung steht. Solches Material ist zumeist nicht im Handel erhältlich, sondern wird über die genannten Direkternte- und Übertragungsverfahren projektspezifisch gewonnen und ausgebracht.

Weitere Informationen zu alternativen Begrünungsverfahren sowie zum Vorgehen bei der Auswahl geeigneter Spenderflächen bieten beispielsweise verschiedene Publikationen⁷ der Hochschule Anhalt, des DVL-Landesverbandes Sachsen e.V. sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

4.2 Artenauswahl für gebietseigene Ansaaten

Welche Arten im Freistaat Sachsen grundsätzlich zur pauschalen Ausbringung in der freien Natur im jeweiligen Ursprungsgebiet geeignet sind, wurde von den staatlichen Stellen geprüft und in Artenlisten zusammengestellt. Diese Listen können Veränderungen unterliegen. Die sächsische Artenliste für Gräser und krautige Pflanzen ist auf der Homepage des SMEKUL abrufbar⁸.

Grundlage der Auflistung ist der sogenannte „Artenfilter“ mit einigen Einschränkungen für Sachsen. Der Artenfilter wurde als online-Anwendung im Rahmen des bereits erwähnten DBU-Projektes der Universität Hannover⁴ entwickelt. Mithilfe des Artenfilters können Positivlisten für Arten erstellt werden, deren Einsatz in einem bestimmten Ursprungsgebiet grundsätzlich pauschal geeignet ist. Der Artenfilter basiert jedoch auf einer Datengrundlage von 2010 und wird von verschiedenen Stellen als fachlich überarbeitungswürdig kritisiert⁹. Eine Aktualisierung der Anwendung ist deshalb seitens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vorgesehen.

Neben den durch den Artenfilter selektierten Arten gibt es weitere Wildpflanzenarten, die in den Naturräumen Deutschlands natürlicherweise vorkommen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Artenfilter aufgenommen wurden. Neben Arten der Roten Liste¹⁰ umfasst dies beispielsweise auch solche, die weniger verbreitet sind und dadurch nicht dem 60% Quadranten-Rasterfrequenz-Kriterium des Filters entsprechen oder deren Arealgrenzen innerhalb eines Ursprungsgebietes liegen. Diese können jedoch naturschutzfachlich besonders wertvoll für verschiedene Offenlandlebensräume sein und werden deshalb teilweise ebenfalls innerhalb der existierenden Zertifizierungssysteme vermehrt. Saatgut dieser Arten kann bei standörtlicher Eignung ebenfalls ausgesät werden. Vor der Ausbringung ist in diesem Fall in Sachsen jedoch eine Abstimmung der vorgesehenen Saatgutmischung mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig.

Für zahlreiche Zwecke gibt es bei den Wildpflanzen-Saatgut-Anbietern vorkonfektionierte Mischungen (z. B. Blumenwiesen, Schotterrasen, Böschungsmischungen, Insektensäme u.v.m.), welche sich

bereits an Verbreitungsgebiet, Artenzusammensetzung und Dominanzverhältnissen, wie sie in der Natur vorkommen, orientieren. Wenn die Ansaatfläche stark anthropogen überprägt ist (z. B. Böschungen mit Mutterbodenandeckung, ehemalige Intensivackerflächen), sind Basismischungen aus den Katalogen der Hersteller mit einer ausreichenden Anzahl an „Allerweltsarten“ (z. B. Margerite, Schafgarbe, Hornschotenklee u. a.) oftmals ausreichend, da sich aufgrund der nivellierten Standortfaktoren konkurrenzschwache Pflanzenarten kaum durchsetzen werden. Vorkonfektionierte Saatgutmischungen sollten in jedem Fall vor der Ausbringung mit der sächsischen Artenliste für Gräser und krautige Pflanzen abgeglichen werden.



Neben Standardmischungen der Saatguthändler gibt auch die FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in einem Regelwerk¹¹ von 2014 Empfehlungen für Mischungen aus gebietseigenem Saatgut, die von Planungsbüros und ausschreibenden Stellen jedoch nicht unkritisch übernommen werden sollten. Die empfohlenen „Regio-Saatgutmischungen“ sind geeignet, den Anforderungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu genügen, indem sie die bisherigen Regelsaatgutmischungen aus Zuchtsorten ersetzen. Dabei sollen die Mischungen laut FLL einen Mindeststandard für die

meisten Standorte in der freien Natur erfüllen und im Bedarfsfall auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich geeignet sein. Mit den Vorschlägen der „RSM-Regio“ werden die standörtlichen Möglichkeiten aber nicht ausgeschöpft. Zudem bedeuten die Mischungsvorschläge nicht, dass die enthaltenen Arten für die jeweiligen Ursprungsgebiete bereits auf dem Markt verfügbar sind. In einigen Vorschlägen fehlen zudem charakteristische Arten zur Differenzierung unterschiedlicher Standorte. Die 72 „RSM-Regio“-Mischungen der FLL aus 2014 sind deshalb derzeit in Überarbeitung.

Einer für den konkreten Standort konzipierten Mischung sollte der Vorzug vor allem dann gegeben werden, wenn

- die Ansaatfläche stark begrenzende Standortfaktoren aufweist, z. B. erhöhte Bodenfeuchte, Nährstoffarmut, starke Hangneigung, Flachgründigkeit, Rohboden oder
- spezifische ingenieur-biologische Ansprüche an die Fläche gestellt werden oder

- ein hoher naturschutzfachlicher Anspruch erfüllt werden soll, zum Beispiel auf Kompensations- und Ausgleichsflächen oder im Rahmen von speziellen Renaturierungsprojekten.

Je besser die Artenauswahl zum geplanten Standort und zur geplanten Pflege passt, desto größer ist der dauerhafte Erfolg bzw. die beabsichtigte Funktionserfüllung der Ansaat. In der Regel bieten die Saatguthändler eine entsprechende Beratung zur Mischungszusammenstellung an oder empfehlen die Zusammenarbeit mit Spezialisten, die bei Bedarf auch die Flächen und Standorte vor Ort begutachten.

Oftmals können bei größeren Flächen und Vorhaben unterschiedliche Mischungen die vorhandenen Standortunterschiede im Sinne der Artenvielfalt besser bedienen. Bei einem offensichtlichen Standortmosaik sollte die Verwendung von wenig differenzierten „Pauschalmischungen“ vermieden werden. Ziel sollte es immer sein, gebietseigene, artenreiche und dauerhaft stabile Vegetationsbestände zu schaffen.



Für viele Begrünungsprojekte wird in der Mischung auch eine sogenannte „Schnellbegrünungskomponente“ aus kurzlebigen Arten vorgesehen. Diese kann verschiedene Funktionen erfüllen, z. B. rasche Durchwurzelung und Erosionsschutz, Bildung eines günstigen Kleinklimas für die Zielarten, Verbesserung von Nährstoff- und Bodenfeuchteverhältnissen oder auch ästhetische Funktionen durch schnelle Blüh- und Deckungseffekte. Kommen als Schnellbegrüner Kulturformen von Wildpflanzen (z. B. Roggentrespe, Garten-Kresse, Leindotter, Buchweizen) oder sonstige nicht gebietseigene Arten zum Einsatz, so ist das Ausbringen dieser

Arten in der freien Natur nach § 40 Abs. 1 BNatSchG genehmigungspflichtig. Es sollte also zunächst abgewogen werden, inwiefern die Beimischung einer Schnellbegrünungskomponente notwendig ist und ob dafür ggf. gebietseigene Herkünfte von Wildpflanzen eingesetzt werden können.

Neben einer für den Standort geeigneten Artenauswahl sind für den Begrünungserfolg immer auch die optimalen Ansaatbedingungen und eine geeignete Entwicklungspflege entscheidend. Informationen dazu werden beispielsweise von den Wildpflanzen-Saatgut Anbietern bereitgestellt¹².

4.3 Herkunftsnachweis für gebietseigenes Saatgut

Zertifikate für gebietseigenes Saatgut belegen dessen Herkunft aus einem entsprechenden Ursprungsgebiet.

Derzeit befinden sich zwei privatwirtschaftlich organisierte Zertifizierungssysteme am Markt, nach denen Herkunft und Qualität von Samen bzw. Saatgutmischungen gebietseigener Gräser und Kräuter kontrolliert werden:

- das Zertifikat „VWW-Regiosaaten®“ des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW)
- das Zertifikat „Regiozert®“ des Bundesverbandes deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BdP)

Beide Zertifikate werden in Sachsen als Herkunftsnachweis auf Ebene der Ursprungsgebiete anerkannt.

Die Zertifizierungssysteme unterscheiden sich nur geringfügig. Entscheidend für einen verlässlichen Herkunftsnachweis ist die Rückverfolgbarkeit des Saatgutes entlang der gesamten Produktionskette von der Aufsammlung, über den Feldanbau bis zur Lagerhaltung und den Verkauf. Die Einhaltung der Vorgaben der Zertifizierungssysteme hinsichtlich Herkunft und Qualität des Saatgutes wird regelmäßig durch zugelassene Auditoren bei den teilnehmenden Betrieben geprüft und protokolliert.



Durch eine unabhängige Vergabekommission werden dann anhand der vorliegenden Prüfprotokolle Betriebe bzw. Produktionszweige zeitlich begrenzt zertifiziert. Sowohl angebaute als auch direkt geerntete Mischungen können innerhalb der beiden Zertifizierungssysteme zertifiziert werden.



Gewichtsprozent), Herkunftsangaben: Ursprungsgebiet jeder enthaltenen Art. Es gelten weiterhin die Vorschriften des jeweiligen Zertifizierungssystems.

Für Mischungen, die Arten entsprechend dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz enthalten, wurden die Kennzeichnungspflichten des Herstellers in § 8 ErMiV detailliert geregelt. Für jede Erhaltungsmischung nach ErMiV wird eine Erhaltungsmischungsnummer vergeben, die auf Etikett und Lieferschein angegeben werden muss und anhand derer die Erhaltungsmischung eindeutig identifiziert werden kann. Angaben zum Entnahmort können aufgrund des Umfangs zum Erhalt der Lesbarkeit des Lieferscheins ggf. entfallen, Hersteller sind aber dazu verpflichtet, die entfallenen Angaben dem Käufer auf Verlangen schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

Zertifiziertes Wildpflanzensaatgut sollte immer im geschlossenen Gebinde geliefert werden. Um die Herkunft des Saatgutes nachvollziehen zu können, müssen Etikett und Lieferschein mindestens folgende Angaben enthalten: Angaben zum Hersteller, zugrundeliegendes Zertifizierungssystem, prozentuale Mischungszusammensetzung (Arten,

Verpackungen und Lieferscheine mit den entsprechenden Informationen zur Herkunft des Saatgutes sowie der Nachweis des zugrundeliegenden Zertifizierungssystems sollten von Käufern bei der Lieferung geprüft und aufbewahrt werden. Sie dienen gegenüber den Behörden als Herkunftsnachweis für das eingesetzte Saatgut.



5. Gebietseigene Gehölze

Gehölze werden in der freien Natur in vielfältiger Form und an unterschiedlichsten Standorten gepflanzt:

- ... als Hecken oder Feldgehölze,
- ... als Alleen oder Böschungsbegrünung,
- ... als Auengehölze oder
- ... als Gehölzsaum zwischen Wald und Offenland.

In der Landschaft übernehmen sie wichtige Ökosystemleistungen, wie den Schutz vor Erosion und die Verbesserung des Mikroklimas, gleichzeitig dienen sie als Habitat für zahlreiche Tiere und unterstützen den Biotopverbund.

Für den Einsatz in der freien Natur außerhalb der Forstwirtschaft sind neben einigen Gehölzen, welche dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, auch weitere Landschaftsgehölze geeignet. Auf die Regelungen für beide Gruppen wird im Folgenden eingegangen.



5.1 Vorkommens- und Herkunftsgebiete

Vorkommensgebiete

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Baumschulverbände, der Verkehrsplanung, der Forschung, sowie Bundes- und Länderbehörden den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“¹³ erarbeitet. In diesem Leitfaden wurde Deutschland in sechs sogenannte „Vorkommensgebiete“ (VKG) für gebietseigene Gehölze unterteilt, basierend auf einer Konzeption von Schmidt und Krause aus 1997¹⁴ (siehe nachfolgende Karte). Diese Gebietskulisse wurde in keiner Rechtsverordnung festgehalten, ist jedoch allgemein anerkannt für ausgewählte Gehölzarten, die in den jeweiligen Vorkommensgebieten häufig vorkommen. Sie basiert ebenfalls auf der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Meynen und Schmithüsen (1953–1962)⁵, die Grenzen unterscheiden sich jedoch von denen der Ursprungsgebiete für gebiets-eigenes Saatgut von Gräsern und Kräutern.

Im Gegensatz zu den gebietseigenen Gräsern und

Kräutern wurden für die Gehölze keine Produktionsräume abgegrenzt. Die Produktion in den Baumschulen darf grundsätzlich an beliebigen Orten auch außerhalb des Vorkommensgebietes erfolgen. Im Interesse einer leichter nachvollziehbaren und regional wertschöpfenden Produktion ist jedoch anzustreben, die Gehölzvermehrung in jeweils genau dem Vorkommensgebiet zu realisieren, aus dem das Ausgangsmaterial stammt und in dem die pflanzfähigen Gehölze wieder ausgebracht werden sollen.

Sachsen hat Anteil an den Vorkommensgebieten:

- 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“
- 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“

Die Grenzen der Vorkommensgebiete sind über das Geoportal des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einsehbar¹⁵. Die Abgrenzung der zwei Vorkommensgebiete, an denen der Freistaat Sachsen Anteil hat, kann als Shape-Datei auf der Website des SMEKUL heruntergeladen werden¹⁶.

Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Deutschland*



*verändert nach BMU (2012)¹³

Herkunftsgebiete

Für 27 Forstbaumarten wurden durch das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und die Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung – FoVHGv) artspezifische sogenannte „Herkunftsgebiete“ festgelegt, welche für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Forstvermehrungsgut gelten. Über das Geoportal des BMEL können die Grenzen der Herkunftsgebiete für jede Art online nachvollzogen werden¹⁵.

Die Herkunft von forstlichem Vermehrungsgut wird im Stammzertifikat dokumentiert. Dieses beinhaltet das Registerzeichen des Erntebestandes. Im Registerzeichen kann an Stelle 7 bis 8 die Kennziffer

des Herkunftsgebietes abgelesen werden.

Einige der Forstbaumarten werden auch häufig außerhalb des Forstes als Landschaftsgehölze ausgebracht. Für die Verwendung von 18 Forstbaumarten in der freien Natur zu nicht forstwirtschaftlichen Zwecken gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG hat die sächsische Forstverwaltung eine Zuordnung der Herkunftsgebiete in Vorkommensgebiete¹⁷ vorgenommen, welche für eine genehmigungsfreie Ausbringung anzuwenden ist. Für einzelne Gehölze, z. B. Rotbuche, Fichte und Kiefer wurde dabei eine zusätzliche Differenzierung nach Höhenlage vorgenommen.

Hintergrundwissen: Produktion gebietseigener Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen

Auch gebietseigene Gehölze sind Wildformen der jeweiligen Art. Vermehrungsgut in Form von Saatgut oder Pflanzenteilen wird mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde an ausgewählten und behördlich anerkannten natürlichen Ausgangsbeständen gesammelt.

In Sachsen wurden für die in [Kapitel 5.2](#) genannten Arten seit 2010 fortlaufend Naturbestände identifiziert, die für eine Beerntung von Vermehrungsgut für die Produktion gebietseigener Gehölze prinzipiell geeignet sind. Eine Übersicht über die anerkannten Bestände wird durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung 6 betreut. Anders als bei gebietseigenem Gräser- und Kräutersaatgut wurde die Sammlung von Vermehrungsgut am behördlich anerkannten Ausgangsbestand für die Produktion von gebietseigenen Gehölzen als Mindeststandard festgelegt und ist Voraussetzung für die Zertifizierung der Herkunft. Dementsprechend sind auf dem Markt nur Arten verfügbar, von denen auch Ausgangsbestände in den jeweiligen Vorkommensgebieten ausgewiesen wurden.

Nach der Sammlung des Vermehrungsgutes erfolgt die Aufbereitung und Stratifizierung des Saatgutes. Wildpflanzensaatgut läuft, anders als dahingehend züchterisch bearbeitetes Sortensaatgut, nur bei optimalen Keimbedingungen, meist sehr ungleichmäßig und teilweise über mehrere Jahre hinweg auf. Die Sämlingsanzucht von Wildgehölzen ist deshalb ein herausfordernder Produktionszweig, welcher häufig von Baumschulen an spezialisierte Betriebe ausgelagert wird. Nach erfolgreicher Anzucht werden die Sämlinge bzw. Jungpflanzen an die weiterverschulende Baumschule abgegeben. Diese kultiviert die Pflanzen zu den angestrebten Qualitäten. Der Prozess von der Sammlung in der Natur bis zum fertigen Strauch dauert, je nach Witterungsbedingungen, mindestens zwei, meist aber vier Jahre. Die Produktion von Heistern und Hochstämmen benötigt noch mehr Zeit.

Bezugsquellen für Gehölze aus den beiden Vorkommensgebieten, an denen Sachsen Anteil hat, sind in [Kapitel 7](#) aufgeführt.



5.2 Artenauswahl für gebietseigene Gehölzpflanzungen

Für den Freistaat Sachsen wurde eine Positivliste¹⁸ für die Ausbringung von Landschaftsgehölzen in der freien Natur erarbeitet, welche 26 Arten außerhalb der Zuständigkeit des Forstvermehrungsgutgesetzes enthält, die in Sachsen in den jeweiligen Vorkommensgebieten genehmigungsfrei ausgebracht werden dürfen. Diese Liste wird ergänzt durch 18 Forstbaumarten, welche ebenfalls

für die Verwendung in der freien Natur in Sachsen geeignet sind. Je nach Art und Zielstellung der Gehölzpflanzung – ob z. B. Baumreihe, Feldhecke, Feldgehölz oder Ufergehölz – sollte eine optimale und standortgerechte Auswahl der Gehölze, sowohl in Hinblick auf die Artenzusammensetzung, Größe als auch Qualität erfolgen.

Tabelle 1: Liste der Gehölzarten, die in Sachsen grundsätzlich zur Ausbringung in der freien Natur geeignet sind – Stand 2021¹⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FoVG*	Vorkommen im VKG 2	Vorkommen im VKG 3
Weiß-Tanne	<i>Abies alba</i>	x	x	x
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>		x	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanooides</i>	x	x	x
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	x	x	x
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	x	x	x
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	x	x	x
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	x	x	x
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	x	x	x
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea ssp. sanguinea</i>		x	x
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>		x	x
Weißdorn (Gruppe)	<i>Crataegus spec.</i>		x	x
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		x	x
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>		x	x
Rotbuche	<i>Fagus sylvaticus</i>	x	x	x
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		x	x
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	x	x	x
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria ssp. tinctoria</i>		x	x
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>			x
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>		x	
Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	x	x	x
Gewöhnliche Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	x	x	x
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	x	x	x
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	x	x	x
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	x	x	x
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus ssp. padus</i>		x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FoVG*	Vorkommen im VKG 2	Vorkommen im VKG 3
Schlehe	<i>Prunus spinosa ssp. spinosa</i>		x	x
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	x	x	x
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	x	x	x
Purgier - Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>		x	x
Hunds-Rose (Gruppe)	<i>Rosa canina agg.</i>		x	x
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>		x	x
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>		x	x
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>		x	x
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>		x	x
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>		x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		x	x
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>			x
Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia ssp. aucuparia</i>		x	x
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	x	x	x
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	x	x	x
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>		x	x
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>		x	
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>		x	x
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		x	x

* Zum Abgleich von forstlichen Herkunftsgebieten mit den zugeordneten Vorkommensgebieten konsultieren Sie bitte die „Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur“ des Staatsbetriebs Sachsenforst¹⁷

5.3 Herkunftsnachweis für gebietseigene Gehölze

Für gebietseigene Landschaftsgehölze gibt es am Markt verschiedene privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme, welche einen Nachweis über die Herkunft des Gehölzes aus einem bestimmten Vorkommensgebiet erbringen. Für die Verwendung in der freien Natur können sowohl Arten, welche dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen und zur nicht forstwirtschaftlichen Nutzung weiterverarbeitet werden, als auch sonstige gebietseigene Landschaftsgehölze zertifiziert werden.

Folgende Grundsätze sollten bei der privatwirtschaftlichen Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen mindestens eingehalten werden, um einen verlässlichen Herkunftsnachweis zu erbringen:

- Die Zertifizierung beinhaltet ein Zertifizierungssystem, sowie eine unabhängige Zertifizierungsstelle mit Auditoren, die die Betriebe prüfen und kontrollieren.
- Grundlage des Zertifizierungssystems ist die Einteilung in die sechs Vorkommensgebiete des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“¹³ des BMU als Mindeststandard.
- Zertifizierungssysteme müssen eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten von der Saatgutgewinnung bis zur abnahmefertigen Baumschulware gewährleisten.

- Dazu soll jede Erntepartie eine eindeutige Identifikationsnummer (bei FoVG-Arten: Stammzertifikats-Nr. und Registerzeichen des Erntebestandes) bekommen, die die Rückverfolgbarkeit der Ware über die gesamte Produktionskette bis zum Erntebestand ermöglicht.
- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“¹³ oder daraus aufgebauter Samenplantagen zur Gewinnung von Vermehrungsgut genutzt werden. Alle Erntebestände müssen durch die zuständige Stelle des jeweiligen Bundeslandes anerkannt und mit einer nachvollziehbaren Erntebestandsnummer dokumentiert werden. Die Ernte muss vorab durch die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 39 Abs. 4 BNatSchG genehmigt werden.
- Für Gehölzarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gelten die forstlichen Vorschriften zu den Erntebeständen.
- Zur Beerntung ist ein Ernteprotokoll anzulegen, das mindestens Informationen über die Gehölzart, die ID-Nummer, die Erntemenge, Datum und Ort der Sammlung, den Beernter und die Anzahl der beernteten Individuen enthält.
- Saatgutmischungen innerhalb eines Vorkommensgebietes sind möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit auch für Mischungen sichergestellt ist.

Die Grundsätze wurden in einer übergreifenden Arbeitsgruppe „gebietseigene Gehölze“ am BMU abgestimmt und in den „Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze“ festgehalten¹⁹.

Die Einhaltung des Mindeststandards ist für Zertifizierungssysteme jedoch nicht verpflichtend, so dass sich die existierenden Systeme für gebietseigene Gehölze qualitativ zum Teil stark unterscheiden. Für die Vorkommensgebiete 2 und 3, an denen Sachsen Anteil hat, wurden deshalb auf dem Markt verfügbare Zertifikate hinsichtlich ihrer Konformität mit den Mindeststandards seitens des SMEKUL geprüft und für die Anwendung im Bereich der Förderung folgende Zertifikate anerkannt (Stand Dezember 2021):

- VWW-Regiogehölze® des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.
- Qualitätsprogramm „gebietseigenes Gehölz“ des pro agro – Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.
- Zertifizierung der Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland w. V. (EAB)

Details der Zertifizierungssysteme sind auf den Internetseiten der jeweiligen Träger zu finden.

Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“

Die unterschiedliche Qualität verfügbarer Zertifizierungssysteme für gebietseigene Gehölze hat bundesweit für Verunsicherung bei Anwendenden und Behörden gesorgt. Um eine Vergleichbarkeit von Zertifikaten im Sinne der genannten Mindeststandards herbeizuführen, wurde 2019 das sogenannte „Fachmodul – gebietseigene Gehölze“ seitens des BMU veröffentlicht²⁰. Das Fachmodul dient als Grundlage zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS). Es baut auf die oben beschriebenen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze sowie den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“¹³ auf. Diese wurden ergänzt durch weitere Kriterien und Anforderungen an Zertifizierungsstellen, welche die



Produktion gebietseigener Gehölze nach dem Fachmodul zertifizieren dürfen. Die Akkreditierung dient der Kompetenzbestätigung der Zertifizierungsstellen und der Gewährleistung der Vergleichbarkeit ihrer Zertifizierungstätigkeit und -ergebnisse. Zertifikate mit DAkkS-Akkreditierung sollen so der abnehmenden Hand einen zuverlässigen Herkunftsnachweis zur Einhaltung der Vorgaben nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bieten. Neu eingeführt wurde durch das Fachmodul eine verbindliche bundeseinheitliche sogenannte „Erntereferenznummer“. Diese setzt sich zusammen aus der Erntebestandsnummer und der Identifikationsnummer der Erntepartie und dient zur einheitlichen Identifikation der Ware entlang des gesamten Produktionsprozesses bis zum Erntebestand.

Eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle ist für Zertifizierungssysteme bzw. -stellen nicht verpflichtend und für die Baumschulen als Kunden der Zertifizierungssysteme mit erheblichen Kosten verbunden. Deshalb sehen bislang nicht alle Zertifizierungssysteme eine Akkreditierung durch die DAkkS vor.

Im Freistaat Sachsen werden aktuell – Stand Dezember 2021 – neben den oben aufgeführten Zertifikaten ohne DAkkS-Akkreditierung grundsätzlich auch Zertifikate mit DAkkS-Akkreditierung entsprechend dem Fachmodul „gebietseigene Gehölze“ als Herkunftsnachweise zur Einhaltung von § 40 Abs. 1 BNatSchG empfohlen.



Kennzeichnung gebietseigener Gehölze

Bei der Lieferung von Pflanzgut ist grundsätzlich auf die Kennzeichnung der Ware und der Lieferscheine mit einer eindeutigen Identifikationsnummer zu achten und der Nachweis des zugrundeliegenden Zertifizierungssystems zu prüfen. Die Identifikationsnummer muss unter anderem Auskunft über das Vorkommensgebiet und – bei Arten des FoVG – über das Herkunftsgebiet geben, aus dem das Pflanzgut stammt und dient damit dem Nachweis der gebietseigenen Ausbringung im entsprechenden Vorkommensgebiet. Aktuell bestehen, je nach Bundesland und Zertifizierungssystem,

zum Teil noch unterschiedliche Systematiken zur Codierung der Partien. Die Zertifizierungssysteme stellen jedoch derzeit ihre Kennzeichnungssysteme auf die bundeseinheitliche Erntereferenznummer entsprechend Fachmodul um. Eine gewisse Übergangszeit bis zur vollständigen Umstellung ist zu beachten, auch weil noch nicht alle Länder die Erntebestandsnummern der anerkannten Gehölzbestände entsprechend umcodiert haben.

Die im Freistaat Sachsen empfohlenen Zertifikate kennzeichnen die Gehölze aktuell wie folgt:

Erntereferenznummer entsprechend Fachmodul „gebietseigene Gehölze“ des BMU

Arten außerhalb des FoVG	Arten nach FoVG
Länderkennzeichen (2-stellig)	Registerzeichen des Erntebestandes, nach FoVG (12-stellig)
Gehölzart (3-stellig)	Vorkommensgebiet (2-stellig)
Vorkommensgebiet (2-stellig)	Ergänzung „Nicht für forstliche Zwecke“
Erntebestand (3-stellig)	
Zertifizierungsstelle (2-stellig)	
Jahr der Ernte (2-stellig)	
Ernte oder Mischung (1-stellig)	
Laufende Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle (2-stellig)	

VWW-Regiogehölze® des Verbandes deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Arten außerhalb des FoVG	Arten nach FoVG
Erntejahr (4-stellig)	Erntejahr (4-stellig)
Vorkommensgebiet (1-stellig)	Vorkommensgebiet (1-stellig)
Länderkürzel	Länderkürzel
Gehölzart Kürzel	Gehölzart Kürzel
Nr. des Erntebestandes (bei Ökotypenmischungen alle enthaltenen Bestandsnummern)	Registerzeichen des Erntebestandes nach FoVG (12-stellig)

Zertifizierung der Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland w. V. (EAB)

Kennzeichnung anhand der Erntereferenznummer nach Fachmodul in Vorbereitung, aktuell wie folgt:

Arten außerhalb des FoVG	Arten nach FoVG
Angaben zur Art (lateinisch, deutsch)	Angaben zur Art (lateinisch, deutsch)
Vorkommensgebiet (aut-VKG Nr. EAB)	Vorkommensgebiet (aut-VKG Nr. EAB)
Registerzeichen des Erntebestandes (6-stellig: Bundesland, Landkreis, Erntebestands-Nr.)	Registerzeichen des Erntebestandes, nach FoVG (12-stellig)

Qualitätsprogramm „gebietseigenes Gehölz“ des pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.

Zertifiziert werden ausschließlich Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen.

Kennzeichnung anhand der Erntereferenznummer (+ Zertifizierungsjahr + Betriebsnummer) nach Fachmodul oder übergangsweise zulässige Codierung bis 2026 wie folgt:

Arten außerhalb des FoVG
Pro agro-Zertifizierung (pa)
Zertifizierungsjahr (4-stellig)
Unternehmensnummer (GG-3-stellig)
Vorkommensgebiet (2-stellig)
Gehölzcode (4-stellig)
Erntejahr (4-stellig)

6. Hinweise für Planung, Ausschreibung und Baubegleitung



Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze sind qualitativ hochwertige, regionale Materialien, welche regelmäßig bei Begrünungen in der freien Natur zu verwenden sind. Ihre zentrale Eigenschaft ist die gesicherte Herkunft, auf die bei der Planung, Ausschreibung und Baubegleitung ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Aufgrund der nach wie vor eingeschränkten Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen muss in den kommenden Jahren weiterhin mit einem höheren Aufwand bei der Planung und Umsetzung von gebietseigenen Begrünungen gerechnet werden. Beispielsweise müssen Markterkundungen im Vorfeld der Ausschreibung durchgeführt und Rücksprachen mit den Naturschutzbehörden gehalten werden, gegebenenfalls ist eine Genehmigung nach § 40 Abs 1 BNatSchG einzuholen. Im Anschluss an die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist es notwendig, die Landschaftsbauarbeiten sorgfältig im Rahmen einer örtlichen Bauüberwachung oder einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

Den höheren Aufwand sollten sowohl die ausschreibenden Stellen als auch die ausführenden Büros und Unternehmen bedenken und

einkalkulieren. So können Auftraggeber zusätzliche Leistungen wie z. B. eine Markterkundung als separate Position in das Leistungsverzeichnis aufnehmen und Planungsbüros den erhöhten Aufwand z. B. über die Stundensätze einpreisen. Auch die eigentlichen Materialkosten liegen bei gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen höher als bei den bisher häufig verwendeten Regelsaatgutmischungen und gewöhnlicher Baumschulware, da die Produktion deutlich aufwändiger ist.



Entscheidend für den Erfolg einer Begrünung mit gebietseigenem Material sind:

- eine standortangepasste Artenauswahl,
- eine sorgfältig gestaltete Ausschreibung,
- ein gutes Zusammenspiel zwischen Auftraggeber, der zuständigen Naturschutzbehörde und Planer,
- eine genaue Baubegleitung bzw. Bauüberwachung mit gut unterrichtetem Personal,

- die fachgerechte Ansaat bzw. Pflanzung sowie
- die Durchführung einer passenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Für größere Vorhaben ist die Einbeziehung von Fachleuten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung hilfreich und in vielen Fällen auch vorgeschrieben. Aber auch bei kleineren Maßnahmen sollte die Inanspruchnahme einer qualifizierten Fachberatung in Erwägung gezogen werden, um den Erfolg der Pflanzung oder Ansaat sicherzustellen.



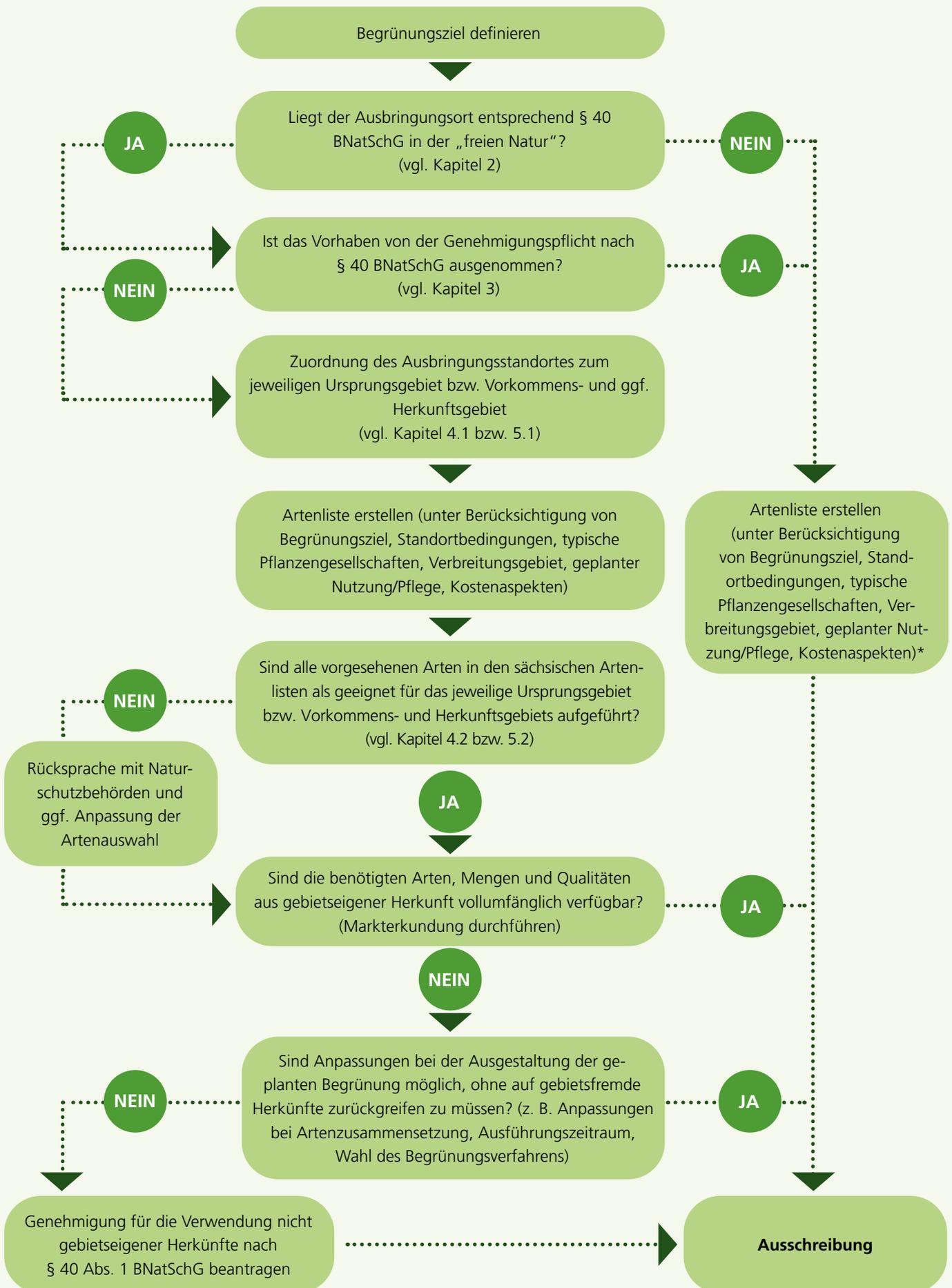
6.1 Vorbereitung der Ausschreibung

Bevor eine Begrünungsmaßnahme ausgeschrieben werden kann, muss geprüft werden, ob das Vorhaben in den Geltungsbereich des § 40 Abs. 1 BNatSchG fällt und somit der Einsatz von gebietseigenem Begrünungsmaterial vorgeschrieben ist. Sollte dies der Fall sein, so müssen einige Vorüberlegungen getätigt werden, um die naturschutzfachlichen Regelungen einzuhalten und die sogenannte Vergabereife herzustellen.

So ist vor allem zu prüfen, ob die vorgesehenen Arten am jeweiligen Vorhabensort ausgebracht

werden dürfen und aus welcher Herkunft das Saat- bzw. Pflanzgut dieser Arten stammen muss. Solange die Produktion von gebietseigenem Saatgut und Gehölzen noch eingeschränkt ist, sollte vor der Ausschreibung im Zuge einer Markterkundung unbedingt auch die aktuelle Verfügbarkeit der gewünschten Arten, Herkünfte und Mengen abgefragt werden.

Das folgende Ablaufschema bietet eine Hilfestellung, um die Ausschreibung von Begrünungen in der freien Natur vorzubereiten.



* Auch wenn es nach § 40 Absatz 1 BNatSchG nicht vorgeschrieben ist, sollte auch in diesen Fällen die Verwendung gebietseigener Herkünfte angestrebt werden. Mindestens sind aber standortangepasste, einheimische Arten einzusetzen.

Umgang mit eingeschränkter Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut/gebietseigenen Gehölzen

Sollte sich im Zuge der Markterkundung herausstellen, dass einige der vorgesehenen Arten nicht in der benötigten gebietseigenen Herkunft verfügbar sind, sollte überlegt werden, ob die Ausgestaltung der Begrünungsmaßnahme angepasst werden kann. Folgende qualitative, zeitliche und verfahrenstechnische Optionen sind dabei zu prüfen:

- Können nicht verfügbare Arten weggelassen oder durch andere geeignete Arten ersetzt werden?
- Bei Gehölzpflanzungen: Ist die Verwendung von anderen Größen bzw. Baumschulqualitäten denkbar, falls die gewünschten gebietseigenen Arten nur in diesen anderen Qualitäten verfügbar sind?
- Ist eine zeitliche Verschiebung oder eine Staffe- lung der Maßnahme denkbar, ggf. kombiniert

mit einer Vorbestellung oder der Vergabe einer Auftragsvermehrung/Auftragsanzucht?

- Bei Ansaaten: Könnte die Begrünung alternativ auch durch natürliche Sukzession (Selbstbegrünung) oder mittels Direkternte- oder Übertragungsverfahren wie Wiesendrusch, Mahd- gütübertragung oder Sodенversetzung erfolgen (vgl. [Hintergrundwissen auf Seite 15](#))

Grundsätzlich empfiehlt sich bereits während der Planung und der Vorbereitung der Ausschreibung die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde, insbesondere wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Interpretation des § 40 Abs. 1 BNatSchG bestehen oder die Nicht-Verfügbarkeit des gebietseigenen Materials das Begrünungsvorhaben gefährdet.

6.2 Hinweise für die Ausschreibung

Grundsätzlich gelten bei Ausschreibungen von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut dieselben vergaberechtlichen und fachlichen Bestimmungen, die auch bei der Ausschreibung von nicht gebietseigenem Material anzuwenden sind. Gemäß Vergaberecht muss die Leistung eindeutig, erschöpfend, transparent und diskriminierungsfrei beschrieben werden. Im Falle der Lieferung oder Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut heißt das

in erster Linie, dass die gesicherte Herkunft des gebietseigenen Materials als zentrales Qualitätsmerkmal präzise beschrieben und die entsprechenden Nachweise eingefordert werden müssen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf den Regelfall, bei dem Lieferung und Ausbringung des Saatgutes/der Gehölze in einer Ausschreibung als Gesamtauftrag vergeben werden. Damit ist das



mit der Ansaat/Pflanzung betraute Landschaftsbauunternehmen auch für die Beschaffung des Saatgutes/der Gehölze zuständig. Genaue Vorgaben hinsichtlich der Herkunft des gebietseigenen Begrünungsmaterials und den erforderlichen Nachweisen sind dabei von großer Bedeutung, da bei vielen, mit dem Landschaftsbau betrauten Unternehmen noch Unsicherheiten und Wissensdefizite hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Vorgaben bestehen. Vor diesem Hintergrund kann alternativ geprüft werden, ob die Beschaffung des Saatguts/der Gehölze gegebenenfalls getrennt vom Hauptauftrag vergeben werden kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten dann für das beschaffte Material haften. Falls bei der Abnahme der Begrünung Mängel festgestellt werden, können Schwierigkeiten bei der Klärung der Haftungsverantwortung aufkommen.

Für die notwendige genaue Beschreibung des gebietseigenen Materials sollten folgende Angaben in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden:

- vollständige Liste aller geforderten Wildpflanzensorten (bei Saatgutmischungen auch deren Anteile in Gewichts-Prozenten, bei Gehölzen auch Angaben zu geforderten Größen und Qualitäten);
- Hinweis, dass zertifizierte gebietseigene Wildgehölze gemäß den Mindeststandards der AG „gebietseigene Gehölze“ bzw. zertifiziertes gebietseigenes Wildpflanzensaatgut gefordert sind (bei der Benennung von geeigneten Zertifikaten ist zur Sicherstellung der produktneutralen Ausschreibung der Zusatz „oder gleichwertig“ hinzuzufügen);
- exakte Bezeichnung der benötigten Herkunft des Saatguts/der Gehölze:
 - Ursprungsgebiet(e) bei Gräser-Kräuter-Saatgut
 - Vorkommensgebiet(e) bei Gehölzen, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen
 - Vorkommens- und Herkunftsgebiet(e) bei Gehölzarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen

- Trennung der Leistungspositionen „Lieferung des Saatguts/der Gehölze“ und „Ansaat/Pflanzung“
- Verweis auf das Kapitel in der Baubeschreibung, in dem genauere Angaben zu den Herkunftsnachweisen und deren Kontrolle aufgeführt werden.



Solange gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze nur eingeschränkt verfügbar sind, sollte bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses auch überlegt werden, ob neben der bevorzugten Grundvariante auch Alternativvarianten einer Position aufgenommen werden könnten. So ist es denkbar, bei Gehölzen auch andere Pflanzgrößen bzw. Baumschulqualitäten zu erlauben. Weiterhin könnte man den Bietern ermöglichen, geeignete Ersatzarten oder – falls bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt – Ware aus unmittelbar angrenzenden Ursprungs-/Vorkommens-/Herkunftsgebieten vorzuschlagen, falls sie nicht alle Arten in den gewünschten Qualitäten anbieten können. Genauere Informationen finden sich beispielsweise in Publikationen des BMU¹³ oder des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz²¹. In jedem Fall muss bei solchen Ausschreibungen angegeben werden, welche Zuschlagskriterien angesetzt werden, wie diese gewichtet und wie die Gesamtwertungspunkte ermittelt werden. Dafür sollte die hauseigene Vergabeabteilung oder eine externe Beratungsstelle, beispielsweise die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V., einbezogen werden.



In die Baubeschreibung sollten genaue Angaben zu den geforderten Herkunftsnachweisen und deren Kontrolle aufgenommen werden (vgl. Kapitel 4.3 und Kapitel 5.3):

- Ein geeignetes Zertifikat für das angebotene gebietseigene Material ist vom Anbieter bzw. seinen Zulieferfirmen nach Möglichkeit bereits mit dem Angebot, spätestens aber zur Pflanzlieferung vorzulegen.

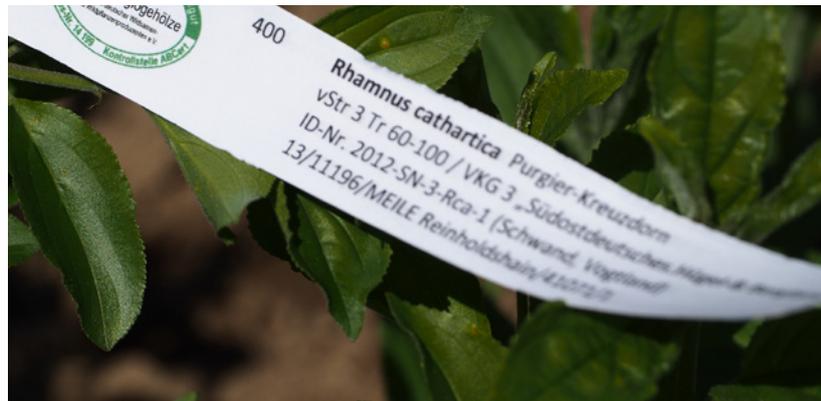
- Auf den Lieferscheinen und den Etiketten müssen folgende Herkunftsangaben aufgeführt sein:
 - exakte Gebietsbezeichnung: Ursprungsgebiet(e) bzw. Vorkommens- und ggf. Herkunftsgebiet(e)
 - bei gebietseigenen Gehölzen: Angabe der Identifikationsnummer, die es ermöglicht, die Ware über die gesamte Produktionskette bis zum Erntebestand zurückzuverfolgen
 - bei gebietseigenem Gräser-Kräuter-Saatgut: sofern Arten aus dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz enthalten sind, Kennzeichnung inkl. Erhaltungsmischungsnummer entsprechend § 8 ErMiV (vgl. Kapitel 4.3)
- Auf Nachfrage sind dem Auftraggeber weitere Unterlagen zur Prüfung der gebietseigenen Herkunft vorzulegen:
 - bei gebietseigenem Gräser-Kräuter-Saatgut: konkrete Entnahmeorte und Vermehrungsstandorte jeder Art der Mischung
 - bei gebietseigenen Gehölzen: eine Entschlüsselung der Identifikationsnummer, falls das Vorkommensgebiet/Herkunftsgebiet nicht eindeutig ablesbar ist
 - Nennung aller Lieferanten des Saatguts/der Gehölze



Weitere Angaben, die der Sicherstellung der Verwendung gebietseigener Herkünfte dienen:

- Der Auftragnehmer muss das zu liefernde gebietseigene Saatgut/die zu liefernden gebietseigenen Gehölze innerhalb von fünf Werktagen nach Auftragserteilung verbindlich bei dem/den jeweiligen Produzenten bestellen und dem Auftraggeber im Anschluss unaufgefordert einen geeigneten Nachweis (z. B. Bestellschein) vorlegen.
- Der Ersatz von nicht lieferbaren Arten ist nur zulässig nach besonderer schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber oder seiner Beauftragten.
- Mindestens drei Tage vor der Anlieferung auf der Baustelle übermittelt die ausführende Firma dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten die Lieferscheine für das gebietseigene Saatgut/die gebietseigenen Gehölze, welche sie von den zuliefernden Saatgutfirmen/Baumschulen erhalten hat.
- Die Termine der Lieferung und der Ausbringung des Saatgutes/der Gehölze sind der örtlichen Bauüberwachung/der ökologischen Baubegleitung mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
- Die Lieferung und Ausbringung des Saatgutes/der Gehölze darf nur unter Anwesenheit des Auftraggebers oder der Bauüberwachung/ökologischen Baubegleitung erfolgen.
- Die Anlieferung des gebietseigenen Saatguts muss in verschlossenen, von zertifizierten Betrieben versiegelten Tüten oder Säcken erfolgen. (Bei größeren Saatgutmengen sollte ggf. die Lieferung aller Arten einer Mischung in Einzelsaatguttüten verlangt werden, um die Zusammensetzung tatsächlich überprüfen zu können.)
- Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in Anwesenheit des Auftragnehmers vor der Ausbringung des gelieferten Saatguts Rückstellproben zu nehmen und diese in einem anerkannten Labor auf die enthaltenen Arten und deren Mischungsanteile untersuchen zu lassen. Ebenso behält sich der Auftraggeber vor, die Rückstellprobe mittels geeigneter Methoden, z. B. Untersuchung der stabilen Isotope, auf den Ursprung des Saatgutes analysieren zu lassen.
- Die Annahme der Lieferung und die Freigabe zur Ansaat/Pflanzung erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der spezifischen Herkunftsnachweise

und nach positiver Prüfung aller o.g. Punkte durch den Auftraggeber.



Die oben genannten Angaben sind in das Leistungsverzeichnis und die Baubeschreibung aufzunehmen. Daneben sollte aber auch bereits in der Vorankündigung und der Bekanntmachung der Ausschreibung auf die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut hingewiesen werden.

Die Formulierung der Angaben als rechtssichere Ausschreibungsposition wird naturgemäß umfangreicher als die bisher für Saatgut- und Gehölzlieferungen oft verwendeten Standardtexte. In einigen Standardleistungsverzeichnissen des Bauwesens wurden inzwischen die Lieferung und Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts aufgenommen, allerdings eignen sich insbesondere die Standardleistungspositionen für die Lieferung von gebietseigenem Saatgut nicht für alle Vorhaben. Musterausschreibungstexte für die Lieferung und Verwendung von gebietseigenem Saatgut können auch den FLL-Empfehlungen¹¹ sowie den Internetseiten der Wildpflanzensaatgutanbieter entnommen werden. In diesen Vorlagen finden sich auch weitere wichtige fachspezifische Angaben zu Aussaatstärke, Füllstoffen, Saatbettvorbereitung, Saatgutausbringung sowie zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Bei der Formulierung der Ausschreibungsunterlagen sind immer auch die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Vollzugs des § 40 Abs. 1 BNatSchG im Freistaat Sachsen zu beachten. Es ist daher zu empfehlen, die ökologische Baubegleitung (soweit vorhanden) bereits in die Vorbereitung der Vergabeunterlagen einzubinden und/oder frühzeitig den Kontakt zu der Naturschutzbehörde zu suchen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben fällt.

6.3 Hinweise für die Baubegleitung

Um die gebietseigene Begrünung zum Erfolg zu führen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Anlieferung des Saat- und Pflanzguts, die Ausführung der Ansaaten und Pflanzmaßnahmen und die anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sorgfältig begleitet, überwacht und kontrolliert werden. Diese Aufgaben obliegen dem Auftraggeber, der dafür häufig eine örtliche Bauüberwachung und/oder eine ökologische Baubegleitung einbindet.



Bei vielen Baufirmen und Landschaftsbaubetrieben bestehen derzeit noch Wissensdefizite hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Vorgaben bei Begrünungen in der freien Natur. Gleichzeitig obliegt dem Vorhabensträger die Pflicht, die gesetzlichen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten und sicherzustellen, dass das eingesetzte Material nachweislich aus gebietseigener Herkunft stammt. Genauigkeit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Prüfung der eingegangenen Angebote schaffen dafür die Grundlage. Genauso wichtig ist anschließend die sorgfältige Betreuung der Maßnahmenausführung im Gelände. Dabei sollte insbesondere auf Folgendes geachtet werden:

- Der Auftragnehmer sollte dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten den Termin der Lieferung und den Termin der Ausbringung des Saatguts/der Gehölze einige Tage vorher ankündigen.
- Der Auftragnehmer sollte dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten einige Tage vor dem Liefertermin die Lieferscheine für das Saatgut/die Gehölze zur Prüfung zusenden.
- Lieferung und Ausbringung des Saatguts/der

Gehölze sollte nach Möglichkeit immer unter Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung, der Bauüberwachung oder des Auftraggebers stattfinden.

- Das angelieferte Saatgut/die angelieferten Gehölze ist/sind sorgfältig visuell sowie hinsichtlich der gebietseigenen Herkunft anhand der im Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung festgesetzten Nachweispflichten zu prüfen. Original-Lieferscheine, Etiketten, Zertifikate und weitere Herkunftsnachweise sowie die Übereinstimmung der Herkunftangaben auf den verschiedenen Dokumenten müssen kontrolliert werden.
- Die Entnahme einer Rückstellprobe in Anwesenheit des Auftraggebers bzw. seiner Beauftragten und des Auftragnehmers sollte in Betracht gezogen werden. Damit entsteht die Möglichkeit, mittels Isotopenbestimmung die Herkunft des Materials sowie durch Keimversuche die Zusammensetzung der Saatgutmischung zu überprüfen.
- Die Prüfung des Saatguts/der Gehölze sowie der Herkunftsnachweise sollte dokumentiert und vom Auftragnehmer und den Beauftragten des Auftraggebers unterzeichnet werden.
- Die Ansaat/Pflanzung darf erst nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe durch die Bauüberwachung, ökologische Baubegleitung oder den Auftraggeber erfolgen.
- Die Annahme und Freigabe des Saatgutes/der Gehölze zur Ausbringung sollte vom Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten verweigert werden, wenn
 - das gelieferte Saatgut/die gelieferten Gehölze nicht dem verlangten Ursprungsgebiet/Vorkommensgebiet/Herkunftsgebiet entspricht/entsprechen,
 - die Herkunftsnachweise unvollständig sind,
 - Herkunftangaben auf Lieferpapieren, Etiketten und den dazugehörigen Zertifikaten nicht übereinstimmen oder
 - das gelieferte gebietseigene Saatgut/die gelieferten Gehölze nicht den vereinbarten Qualitäten entspricht/entsprechen.

6.4 Genehmigung zur Ausbringung nicht gebietseigener Pflanzen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

Für die Ausbringung nicht gebietseigener Pflanzen bzw. Pflanzenteile (z. B. Saatgut, Stecklinge) in der freien Natur ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuholen, es sei denn das Vorhaben fällt unter die im selben Paragraphen genannten Ausnahmen. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Informationen für

die Beantragung einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG im Freistaat Sachsen zusammen. Es empfiehlt sich eine regelmäßige Prüfung dieser landesrechtlichen Vollzugshinweise auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft¹.

Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> – untere Naturschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem/der der Ausbringungsort liegt – obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen): im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen des Nationalparks Sächsische Schweiz und des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft – bei grenzüberschreitenden Vorhaben: Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit fällt. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame übergeordnete Naturschutzbehörde, die sich auch selbst für zuständig erklären kann.
Zeitpunkt der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> – jederzeit möglich, sobald Ausbringungsort und -zeitraum sowie die geplanten Arten konkretisiert werden können – grundsätzlich ist eine frühzeitige Vorabstimmung mit den Naturschutzbehörden zu empfehlen – am besten schon in der ersten Planungsphase
Form des Antrags	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlich oder in elektronischer Form, – formlos und – begründet
Erforderliche Angaben	<ul style="list-style-type: none"> – Benennung der nicht gebietseigenen Arten (unter Verwendung des wissenschaftlichen Namens), die ausgebracht werden sollen – Menge/Anzahl der Individuen je Art – Ausbringungszeitraum – räumliche Lage (Ausbringungsort) – Nachweis der Nichtverfügbarkeit gebietseigenen Materials (z. B. dokumentierte Markterkundung beziehungsweise Nachweis von drei abschlägigen Antworten von Unternehmen, die zertifizierte Ware der entsprechenden Gebiete anbieten) – Darstellung, dass das Begrünungsziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung alternativer standörtlich geeigneter Arten mit ausreichender Verfügbarkeit an gebietseigenem Material – Verzicht auf die nicht verfügbare Art(en) – zeitliche Staffelung von Maßnahmen – alternative Begrünungsverfahren
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Die entsprechenden Gebührensätze können dem aktuellen Sächsischen Kostenverzeichnis²² entnommen werden.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> – sehr unterschiedlich – frühzeitige Einreichung des Antrags empfehlenswert

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft, ob eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch die geplante Ausbringung nicht gebietseigener Pflanzen ausgeschlossen werden kann (Gefährdungspotenzial). Dabei wird ein hoher Grad an Standardisierung, das heißt Orientierung an mess- und kartierfähigen Größen angestrebt, um ein landesweites und transparentes Verfahren zu gewährleisten. Eine Gefährdung ist demnach regelmäßig nicht auszuschließen, wenn bestimmte Mindestabstände zu sensiblen Bereichen unterschritten werden¹. Dazu zählen Pflanzenbestände mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere:

- Bestände in Naturschutzgebieten und Flächen- naturdenkmälern
- gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Lebensraumtypen
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds
- Standorte gefährdeter Pflanzenarten
- Erntebestände gebietseigener Gehölze.

Aber auch Strukturen, die die Fernausbreitung von Diasporen (Samen, Früchte, Sporen) begünstigen, beispielsweise bestimmte Straßen und Oberflächengewässer, werden als sensible Bereiche angesehen und im Zuge der Gefährdungsprüfung berücksichtigt.

Die Mindestabstände orientieren sich am Ausbreitungsvermögen der verwendeten Arten:

- 300 m bei Gehölzarten, deren Früchte sich durch Wind ausbreiten (z. B. Weiden, Pappeln, Ahornarten)
- 100 m bei allen anderen Pflanzenarten

Die genaue Abschätzung der Gefährdung obliegt der jeweiligen Naturschutzbehörde.

Wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten ausgeschlossen werden kann, erteilt die Naturschutzbehörde eine Genehmigung für die Ausbringung der beantragten nicht gebietseigenen Arten am Vorhabensort. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, muss der Antragsteller die geplante Begrünung hinsichtlich der eingesetzten Arten erneut prüfen und Anpassungen vornehmen, um eine Gefährdung abzuwenden (vgl. Kapitel 6.1). In Ausnahmefällen ist es möglich, eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweis: Wird eine genehmigungspflichtige Ausbringung von nicht gebietseigenem Saat- oder Pflanzgut ohne die entsprechende Genehmigung durchgeführt, so können die Naturschutzbehörden die Beseitigung des ausgebrachten Saat- oder Pflanzgutes anordnen. Darüber hinaus können die Verantwortlichen zur Zahlung einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro verpflichtet werden.



7. Bezugsquellen

Bezugsquellen für Gräser und Kräuter aus den fünf Ursprungsgebieten, an denen Sachsen Anteil hat, sind beispielsweise:

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen
Tel.: 07952-9218890 | Fax: 07952-92188999
info@rieger-hofmann.de
www.rieger-hofmann.de

Saaten-Zeller GmbH & Co. KG
Ortsstr. 25
63928 Eichenbühl-Guggenberg
Tel.: 09378-970970 | Fax: 09378-699
info@saaten-zeller.de
www.saaten-zeller.de

Wildpflanzenvermehrung und Handel
Dipl. Ing. agr. Matthias Stolle
Saalestraße 5
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345-5229303 | Fax: 0345-5228254
stolle@saale-saaten.de
www.saale-saaten.de

Nagola Re GmbH
Alte Bahnhofstraße 65 (Friedrichshof)
03197 Jänschwalde
Tel: 035607-745963 | Fax: 035607-745999
info@nagolare.de
www.nagolare.de

Wiesenbrüder – Wiesensaaten
Dipl.-Ing. Christian Rank
Bachwiesenstraße 72
95138 Bad Steben
Tel: 0160-517 44 50
info@wiesenbrueder.de
www.wiesenbrueder.de

Die Wildblume-Gärtnerei für Wildpflanzensaatgut
Dipl.-Biol. Nina Keller
Hauptstraße 21
15328 Reitwein
Tel: 033601-468260
info@yosana.net
www.yosana.net

Wildsamen-Insel
Lindenallee 3
17268 Temmen-Ringenwalde
Tel: 039881-49899 | Fax: 039881-49899
post@wildsamen-insel.de
www.wildsamen-insel.de

Aktuelle Bezugsquellen für gebietseigene Gehölze aus den zwei Vorkommensgebieten, an denen Sachsen Anteil hat, können beispielsweise über die Seiten der entsprechenden Vereine bzw. Erzeugergemeinschaften recherchiert bzw. erfragt werden:

Verband deutscher Wildsamen- und
Wildpflanzenproduzenten e. V.
<https://www.natur-im-www.de/bezugsquellen/gehoeelze/>

Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baum-
schulerzeugnisse in Süddeutschland w.V. (EAB)
www.autochthon.de

Erzeugergemeinschaft für gebietseigene Baumschul-
erzeugnisse in Nord-Westdeutschland w. V. (ESB)
<https://gebietseigen.de/>

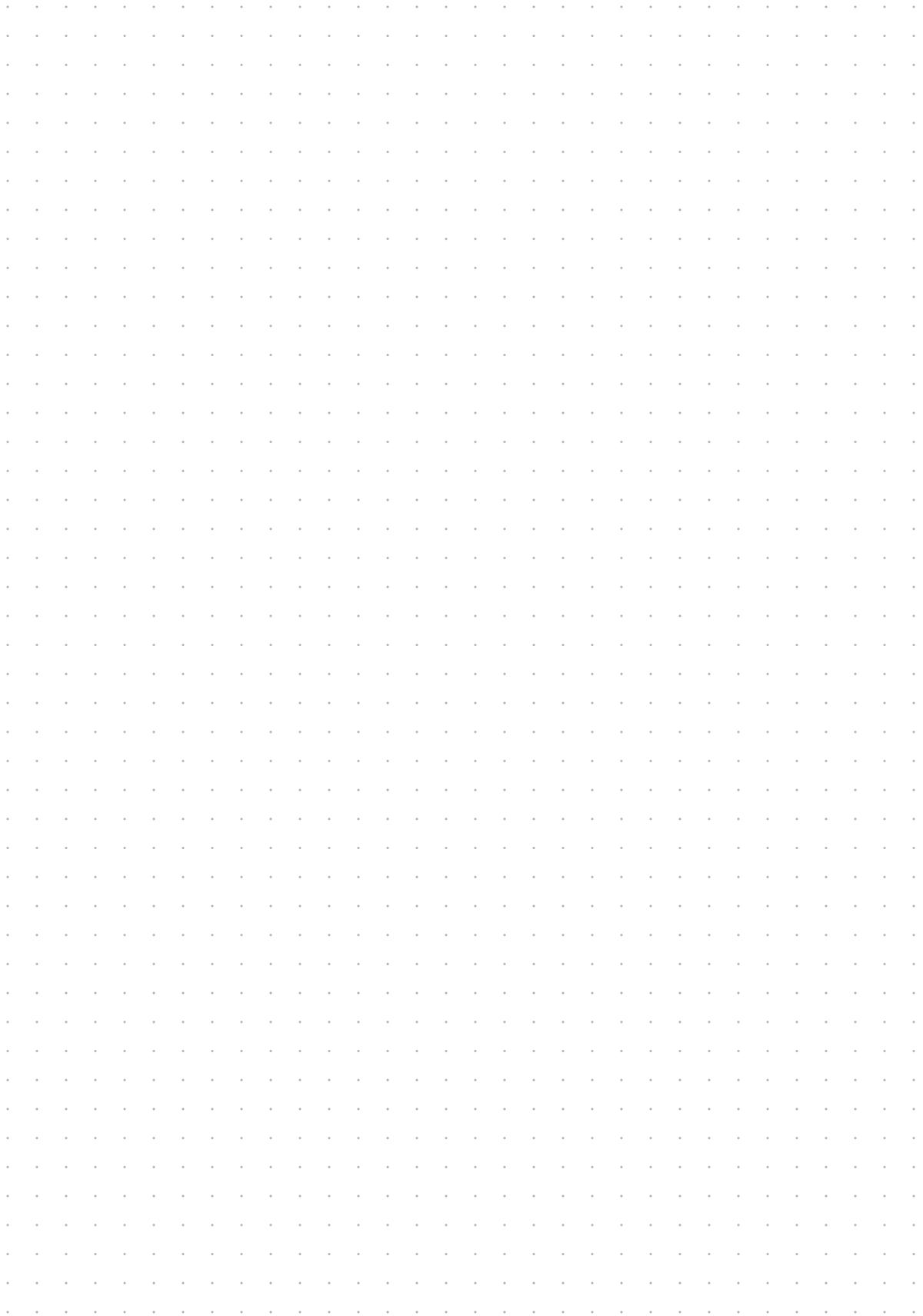
pro agro – Verband zur Förderung des ländlichen
Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.,
Qualitätsprogramm „gebietseigenes Gehölz“
<https://www.proagro.de/agrar-und-ernaehrungswirtschaft/qualitaet-und-marken/pro-agro-qualitaetsprogramme/2145-2/>

Literaturverzeichnis

- 1 SMEKUL: Gebietseigene Pflanzen. www.natur.sachsen.de/gebietseigene-pflanzen-20826.html
- 2 Hinweise zum Begriff „freie Natur“, unter anderem:
 - FRENZ & MÜGGENBORG (Hrsg.) (2021): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage, Berlin, Kommentar zu § 40 BNatSchG.
 - SCHUMACHER & SCHUMACHER (2020): Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur. Was regelt § 40 Abs. 1 BNatSchG. In: Naturschutz und Landschaftspflege, Vol. 52(03), S. 140–141.
- 3 SMEKUL: Vom Waldbestand zum behördlich registrierten Erntebestand für herkunftsgesichertes forstliches Vermehrungsgut. www.wald.sachsen.de/vom-waldbestand-zum-behoerdlich-registrierten-erntebestand-fur-herkunftsgesichertes-forstliches-vermehrungsgut-6227.html
- 4 PRASSE et al. (2010): Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen. Abschlussbericht. www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-23931.pdf
- 5 MEYNEN & SCHMITHÜSEN (Hrsg.): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/Bad Godesberg 1953–1962.
- 6 LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER: Regioaat- und Regiopflanzgut-Konzept – Kartendienst. <https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/maps/>
- 7 Informationen zu Direkternte- und Übertragungsverfahren, z. B.:
 - DVL-LANDESBÜRO SACHSEN (2016): Das grüne Wunder – Naturnahe Begrünungen mit gebietsheimischen Diasporen. https://divergen.lpv.de/fileadmin/user_upload_divergen/data_files/Begrueunungsbroschuere_Sachsen-1.pdf
 - KIRMER et al. (Hrsg.) (2012): Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland. Eigenverlag Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein, Irdning, Österreich.
 - HOCHSCHULE ANHALT: Informationssystem Naturnahe Begrünungsmaßnahmen. www.spenderflaechenkataster.de/informationssystem/
 - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformation Begrünungsmethoden. <http://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/fachinfo>
- 8 SMEKUL: sächsische Artenliste für Gräser und krautige Pflanzen. www.natur.sachsen.de/download/Uebersicht_zumArtenfilter_Sachsen_20200511_krautige.xlsx
- 9 WIEDEN & MAINZ (2020): Ein Artenfilter gegen Artenvielfalt. In: Naturschutz und Landschaftspflege, www.nul-online.de/Ein-Artenfilter-gegen-Artenvielfalt,QUIEPTY2NTg4NDkmTUIEPTI3MDM.html
- 10 SMEKUL: Rote Listen. www.natur.sachsen.de/rote-listen-20573.html
- 11 FLL (2014): Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn.

- 12 Informationen zur Ansaat und Pflege von mit Wildpflanzensaatgut angelegten Flächen, z. B.:
 - DVL LANDESVERBAND SACHSEN et al. (2021): Blühende Wiesen für unsere Insekten – Merkblätter für Anlage und Pflege. www.schmetterlingswiesen.de/Uploads/Documents/Merkbl%C3%A4tter_Sachsen_bl%C3%BCht_2021.pdf
 - VWW: Wildpflanzentipps. www.natur-im-www.de/service/wildpflanzen-praxistipps/
 - Saaten Zeller: Hinweise für eine erfolgreiche Ansaat. www.saaten-zeller.de/hinweise-fuer-eine-erfolgreiche-ansaat
 - Rieger-Hofmann: Wissen zu Ansaat und Pflege. www.rieger-hofmann.de/alles-ueber-rieger-hofmann/wissen/ansaat-entwicklungspflege
- 13 BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/foerderung-von-gehoelzen-und-saatgut-gebietseigener-herkunft
- 14 SCHMIDT & KRAUSE (1997): Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft. In: Natur und Landschaft 72 (2), 92-95.
- 15 GEOPORTAL GDI-BMEL: Kartenthemen „Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze“ und „Baumarten und ihre Herkunftsgebiete“. https://gdi-viewer.bmel.de/application/GDI_BMEL_Geodatenviewer
- 16 SMEKUL: Download der sächsischen Vorkommensgebietsgrenzen für Gehölze. www.natur.sachsen.de/vorkommensgebiete-geholze-20828.html
- 17 STAATSBETRIEB SACHSENFORST (2020): Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur. www.wald.sachsen.de/Hke_Empfehlung-VG_Natur.pdf
- 18 SMEKUL: sächsische Artenliste für gebietseigene Gehölze. www.natur.sachsen.de/download/uebersicht_zumArtenfilter_Sachsen_20200511_gehoelze.xlsx
- 19 AG GEBIETSEIGENE GEHÖLZE (2013): Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze. https://genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/SITE_GENRES/downloads/docs/BLAG/gehoelze_zertifizierung_bf-1.pdf
- 20 BMU (2019): Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf
- 21 LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Pflanzen bei Straßenbaumaßnahmen in Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- 22 ZEHNTE SÄCHSISCHES KOSTENVERZEICHNIS vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898): www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis

Notizen





Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

www.dvl.org

